This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HJ
8019
.F96

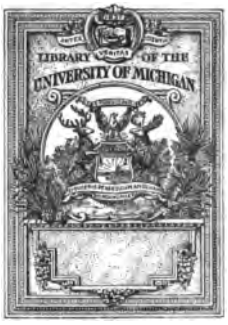

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY

Mr. Philo Parsons
OF DETROIT

1871

HJ
8019
.F96

11868

Der

Staats-Credit.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Eine

kurze Darstellung desselben

in seinen manchfaltigen Formen älterer und neuerer Zeit,

insbesondere

zum Behufe des angehenden Historikers.

Von

F. C. Fulda.

Mit einer Vorrede

von

J. C. Pfister.

Tübingen,
bei C. F. Osiander.

1832.

Vorrede.

„Es ist der verschuldete Zustand der mäch-
„tigsten und überhaupt der meisten Staaten Eu-
„ropa's eine in ihrer Art einzige Erscheinung in
„der Geschichte. Beispiele, daß Staaten Anlehen
„machten, kommen zwar auch sonst in der Ge-
„schichte vor. Allein nur von den europäischen
„Regierungen, und erst in der neuern Zeit ist das
„Geheimniß des Staats-Credits vollständig entdeckt,
„die Kunst, Staatsschulden zu machen, vollständig
„ausgebildet und in einem Umfang in Ausübung
„gesetzt worden, daß die Gegenwart Erstaunen, die
„Zukunft Besorgnisse erregt." (Zachariä über das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa. Leipz. 1830). Diese Worte bezeichnen treffend den Standpunkt, auf welchen das öffentliche Schuldenwesen in unseren Tagen sich gestellt hat. Wir besitzen über diesen Gegenstand bereits mehrere vollständige teutsche Werke. Die vornehmsten sind:

Nebenius der öffentliche Credit. Carlsruhe und Baden. 1820. 8. Zweiter erweiterter Ausgabe 1r Band. Ebendas. 1829. 8.

Bender der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande. 2te Ausg. Göttingen 1830. 8.

Gönner von Staatsschulden, deren Tilgungsarten und vom Handel mit Staatspapieren. 1te Abthl. München 1826. 8. Eine 2te Abtheilung ist nicht mehr erschienen.

Auch ist, als das neueste, hier zu nennen:

Lex die Staatsschulden und Staatspapiere, mit besonderer Rücksicht auf Großbritannien, Frankreich, Oestreich, Preussen und Rußland. Leipz. 1831. 8. — Eine kleine Schrift, deren Bestimmung ihr weiterer Titel angiebt: „Eine Uebersicht für Staatsbeamte, Kapitalisten und Kaufleute".

Ausser diesen enthalten verschiedene Zeitschriften, insbesondere „Pölitz Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst v. 1830", Aufsätze dieses Inhalts von Bender, Lex, von Zachariä den oben genannten Aufsatz, welcher auch besonders abgedruckt ist. Auch die neueren staatswirthschaftlichen Werke von Lotz, Rau u. a. und „v. Malchus Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. Stuttg. und Tübingen 1830", würdigen den Gegenstand aus ihrem Gesichtspunkt. Die genannten, dem Gegenstand ausdrücklich gewidmeten Werke erfaßten ihn theils aus ebendemselben, vornehmlich aber aus dem rechtlichen Standpunkt und der gegenwärtigen Stellung, welche er in dem Staatenleben eingenommen hat.

Dem Forscher der Staatengeschichte liegt dieser Gegenstand gleichfalls längst nicht mehr ferne.

Die Ereigniſſe der drei letzten Jahrhunderte führten die meiſten Staaten zu öffentlichen Schulden. Das öffentliche Schuldenweſen wurde ſchon ſyſtematiſch in verſchiedenen Formen ausgebildet, ſeit Britannien ſein Fundirungsſyſtem am Ende des ſiebenzehnten Jahrhunderts gründete, aber es faßte in allen Staaten erſt tiefe Wurzeln im Laufe des gegenwärtigen. Mit dieſem ſeinem Wachsthum, der Veränderung ſeiner Formen und ſeinem immer tieferen Eingreifen in das Staatenleben mußte es auch immer mehr die Aufmerkſamkeit des Forſchers neuerer Staatengeſchichte auf ſich ziehen. Der angehende Forſcher dieſer Art aber, welcher die Wichtigkeit der Sache erkennt, hat dabei weder ausſchließend dieſen noch jenen der oben bezeichneten Geſichtspunkte. Er will nicht ſowohl die ſtaatswirthſchaftliche und rechliche Würdigung in ihrem Umfang, auch nicht nur das Beſtehende, ſondern er will vielmehr die verſchiedenen Wege und Formen zunächſt kennen lernen, welche zu dieſem Ende eingeſchlagen worden ſind, ſeit überhaupt von öffentlichem Credit allgemeiner Gebrauch wurde, ſo wie die Wirkungen erkennen, welche jede Art ſeines Gebrauchs, wie ſeiner Löſung, ihrer Natur und Beſchaffenheit nach auf das Wohl und Wehe der Staaten zu äuſſern geeignet iſt. Indem dieſe einfache Kenntniß es iſt, welche vorausgeſetzt wird, wenn von dem Hiſtoriker der Einfluß berückſichtigt werden ſoll, welchen der Staats-Credit im Ganzen ſowohl, wie in ſeinen verſchiedenen Arten, die in je-

dem Zeitabschnitt die vorherrschenden waren, auf Bildung und Entwicklung, auf Schwächung oder Verstärkung der Kräfte der Staaten, wie auf den Wechsel ihrer Verhältnisse wirklich äusserte, so liegt ein groser Theil des Inhalts der Werke ausser seinem Gesichtskreise, welche diesem Gegenstand ausschließend sowohl, als welche der Staatswirthschaft überhaupt gewidmet sind. Für diese Forschung nun jene Kenntniß in möglichst gedrängter Kürze zu erzielen, oder wenigstens den Weg zu diesem Ende zu bahnen, mögen vielleicht die gegenwärtigen Blätter dienen, bei welchen den Gegenstand in jenen Gesichtskreis zurückzuführen vornehmlich beabsichtigt wurde. Sie sind ein neuer, für diesen Zweck aber insbesondere veränderter und erweiterter Abdruck des dißfälsigen Abschnitts aus dem Handbuche der Finanzwissenschaft, welches der Verf. 1827 ausgab. Der Verf. war schon in diesem Handbuche bemüht, den Gegenstand genau und in seinen verschiedenen Formen und Entstehungsarten zu zergliedern und so darzustellen, daß er leicht von allen seinen verschiedenen Seiten erkannt und aufgefaßt werden konnte, und diese seine Darstellung hat sich bereits des Beifalls von Kennern und Geschichtforschern zu erfreuen gehabt. Sie geht hier in dieser erweiterten Darstellung mit dieser erneuerten Hoffnung aus, und das folgende Vorwort unseres berühmten Geschichtsforschers, des Freundes des Verf., möge sie zu ihrem Ziele führen.

Der Verfasser.

Mit Recht, mein verehrter Freund! soll der angehende Historiker (zugleich mit dem Geschäftsmann) sich in diesem Fache orientiren: es ist unerläßliche Pflicht; denn es betrifft das allesbewegende Element unserer Zeit, den nervus rerum gerendarum im neueren Sinne, und in einem Umfange, wie er noch nie da war.

Wenn Johannes Müller bei den Vorbereitungen zur Schweizergeschichte sich vornahm, ausser den übrigen Studien, sich hauptsächlich mit der Kriegswissenschaft bekannt zu machen, weil ohne diese es nicht möglich wäre, die Großthaten der Vorfahren richtig darzustellen und zu würdigen, so hat die neuere Geschichte neben dem vielfachen Spiele der Diplomatik ganz besonders mit den Finanzen, mit dem Geld- und Schuldenwesen zu thun, will sie anders Zweck und Mittel richtig unterscheiden und das Verhältniß zum Staatswohl gründlich zu beurtheilen geben. Was Sie besonders §. 19. in gedrängter Kürze aufstellen, das muß jeden darauf führen, sich zu fragen, ob er die rechten Vorkenntnisse mitbringe und in was er sich noch umzusehen habe?

Wie viele merkwürdige Betrachtungen bietet die stufenweise, zuletzt reissend schnelle Ausbildung des öffentlichen Credits der europäischen Staaten dar! Die Zeit, da die ackerbautreibenden von den Handels-Staaten diese Behandlung gelernt und in ihr Wesen aufgenommen haben, ist eben so Epoche machend, als das Aufkommen der stehenden Heere

und der auſſerordentlichen Steuern. Oder iſt jene nicht eigentlich Folge von dieſen? — Wie klein und kurz waren die Kriege, ſo lange ſie durch die Lehenmiliz geführt wurden, die ſich ſelbſt bezahlte! Auch die Kriegsverheerungen, ſo arg ſie oft ſein mochten, waren ſchnell verſchmerzt, denn das nächſte Jahr brachte wieder Erſatz und man hatte — keine Schulden zu bezahlen. Wie ſchwer war es anfänglich, ſolche zu machen, und wie mißlich zugleich! Erzherzog Sigmund von Oeſtreich war im Jahr 1468 in Verlegenheit, nur 10000 fl. Friedensgelder an die Schweizer zu entrichten. (Der damalige Geldfuß verhielt ſich bekanntlich zu dem jetzigen ungefähr wie 1 : 3.) Da Sigmund auch ſonſt verſchuldet war, ſo nahm er von dem reichen Herzoge Carl von Burgund 50000 fl. auf, mußte aber die geſammten Vorlande nicht nur dafür verſchreiben, ſondern auf Wiederloſung abtreten. Ein ähnlicher Zuſtand trat zu Anfang des 16ten Jahrhunderts in Würtemberg ein. Unter Herzog Ulrich waren viele Landestheile den Gläubigern verſchrieben, und wenn ſie auch nicht in wirkliche Verwaltung abgetreten waren, ſo mußte man doch, im Falle die Gelder nicht aufgebracht wurden, Zertrümmerung des Landes befürchten. Das gab den Landſtänden ihre Wichtigkeit, und bahnte den Uebergang von Privatſchulden, von Kammer- und Regierungsſchulden zu dem eigentlichen Staats-Schuldenweſen, oder, wie man es nun lieber nennt, zum Staats-Credit.

Hier entstehen wieder viele wichtige Fragen, z. B. in welchem Verhältnisse stehen die Repräsentativ-Verfassungen in älterer und neuerer Gestalt zu dem Staats-Credit? (§. 6.) Ist das Steigen und Fallen der Staatspapiere immer ein richtiger Maasstab der Staatskräfte selbst, oder der Güte oder Verwerflichkeit des politischen Systems, und was ist in Ansehung der zufälligen Einwirkungen zu beobachten? (§. 35.) Der Papiermarkt auf den grosen Handelsplätzen, eine eigene Erscheinung der neuern Zeit, wie viele Leichtigkeit und wie viele Gefahren bietet er zugleich dar? Sind die letztern noch bedeutender, als zur Zeit der wirklichen Landesverpfändungen? Damals konnten die Schulden nur vorübergehend sein; die Länder mußten wieder frei werden, damit Verwaltung und Regierung wieder in Eine Hand kämen. Wie ist es jetzt? Kann man wieder zurück, oder muß man immer vorwärts zu neuen Mitteln schreiten? Wo soll endlich die Gränze sein, wenn's nicht der Bankbruch sein soll? Welche Vorkehrungen hat die Staatsklugheit nicht nur, sondern vielmehr die Staatsweisheit zu treffen, um das Heft, wie man sagt, nicht aus der Hand zu geben? Vor der Hand bilden die Staaten, die keine Billets au porteur haben, noch einen Gegensatz gegen die andern; werden sie sich dabei erhalten? Das einzige Volk der Erde, das seit 1800 Jahren heimatlos ist, ist es nicht, statt sein Canaan wieder zu erobern, in den Besitz des beweglichsten Elementes gekommen, um überall und nirgends zu Hause zu

sein? — Scheint nicht der materielle Hebel unserer Zeit sich bereits einem imaginären zu nähern? Erfordert das alles schon so viele Einsichten und Erfahrungen, was ist erst von den ideellen Hebeln zu sagen, für welche manche noch nicht einmal Augen zu haben scheinen? Doch für jetzt genug.

Pfister.

Inhalt.

Einleitung . . . . . §. 1

Staatsschaz . . . . . = 2
Auserordentliche Auflagen . . . . = 3
Staats-Lotterien . . . . . = 4—5
Credit überhaupt . . . . . = 6—7

1. Gebrauch des Credits . . . . = 8

A. Papiere . . . . . = 9

Banknoten . . . . . = 10
Beisp. Englische Banknoten . . . = 11
Law'sches System . . . = 12
Oestreichische Banknoten . . = 13
Allgemeine Würdigung . . = 14
Papiergeld . . . . . = 15—16
Allgemeine Würdigung . . = 17

B. Staats-Anlehn . . . . . = 18—19

Zeitrenten . . . . . = 20
Einfache Anlehn . . . . = 21—22
Anticipation . . . . = 23
Lebensrenten . . . . = 24
Leibrenten . . . . = 25—26
Tontinen . . . . = 27—28
Annuitäten in engerem Sinne . = 29—31
Allgemeine Würdigung . . . = 32
Pensionsrenten . . . . = 33

Immerwährende Renten . . . §. 34—35
Beisp. Engl. Stoks . . . = 36
Französische Renten . . = 37
Oestreichische Metalliques u. a. = 38
Allgemeine Würdigung . . . = 39
Handel mit Staatspapieren . . = 39 *

II. Befreiung des Credits . . = 40

Tilgungsfonds . . . . . = 41
Renten-Reduktion . . . . = 42—43
System des Silberwerths . . . = 44
Einlösung des Papiergelds . . . = 45
Schnelle Lösung des Credits . . . = 46
Niederschlagung desselben . . . = 47

Einleitung.

§. 1.

Soll in dem Staat für die Dekung eines auserordentlichen Aufwands gesorgt werden, und ist von demselben die Nuzung seiner unmittelbaren Erwerbsquellen, der Domainen und Regalien und deren Pertinentien, bereits in der Art vervollkommnet, daß sie ihm den gröstmöglichen reinen Ertrag abwerfen, oder stehen dieser Vervollkommnung nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen und fordert wohl auch ein solcher Aufwand entweder eine schnelle Dekung oder einen Innbegriff von Mitteln, welche auf diesem Wege, woferne derselbe überhaupt noch betreten werden kann, nicht erlangt werden können, so bleiben nur drei Wege übrig, dieser Sorge Genüge zu leisten: Entweder nimmt 1) die Finanzgesetzgebung und Verwaltung voraus Bedacht, auf solche auserordentliche Fälle bereitet zu sein, und schiebt hiemit der früheren Generation eine Last zu, welche die folgende fähig macht, einen solchen auserordentlichen Aufwand wo nicht ganz doch zum Theil ohne eigene Anstrengung bestreiten zu können (Staatsschatz); oder sie fordert 2) die Tragung derselben auch ganz oder doch theilweise von der betreffenden Generation (erhöhte und neue Steuern); oder sie bürdet endlich 3) der folgenden Generation dasjenige wenigstens zum gröstен Theil zu tra-

gen auf, was die betreffende unter solchen Umständen auszugeben genöthigt war (Staatsschulden).

§. 2.

Der erste dieser Wege fordert eine Anstrengung des Nationalvermögens zum Behuf der öffentlichen Zweke über das stehende Bedürfniß. Sind die unmittelbaren Erwerbsquellen des Staats genügend genüzt und müssen Steuern die Erfordernisse des laufenden Etats deken, so können es auch nur die letztern sein, auf welche diese Anstrengung zu gründen ist. Wie aber jede Anstrengung dieser Art, so wie sie Kapitalien der produktiven Anwendung der Nationen entzieht oder auch nur noch reine Einkünfte, welche der Vermehrung der Nationalkapitalien zufließen würden, dieser Anwendung entwendet und dem öffentlichen Schatz zuweißt, die Fortschritte der Nationalreichthümer hindert, so wird auch die Aufhäufung von Schätzen zur Sicherung der Staatskraft in künftig eintretenden möglichen Fällen dieses Hinderniß in sich tragen. Ob überhaupt Ueberschüsse reiner Nationaleinkünfte und in welchen Händen solche vorhanden seien, ist schon an sich ein Gegenstand, welcher nicht in bestimmten Zahlen ausgedrückt, sondern nur näherungsweise beurtheilt und in seinen Wirkungen und Folgen erkannt werden kann, und ob diese Ueberschüsse, fordert sie nicht der Staat für seine gegenwärtigen oder künftigen Zweke, sondern bleiben sie unter den Gliedern der Nation wirksam, in dieser Wirksamkeit zu Erhöhung des Nationalvermögens beitragen oder nur von den Nationen

selbst oder deren einzelnen Gliedern dem Wohlleben gewidmet werden, ist an sich nur gleicher unbestimmter Erkenntniß unterworfen. Wenn und wo die Verwendung letzterer Art wirklich bestimmt nachgewiesen werden könnte, möchte der Staat immer ohne Nachtheil für die Nationalbetriebsamkeit von solchen Ueberschüssen, leitet er sie in seine Kassen, einen zweckmäsigeren Gebrauch in eintretenden Nothfällen machen können, als er unter der genannten Voraussetzung wirklich gemacht wird, und möchte hierin eine solche Art, das Nationalvermögen für die folgenden Generationen in Anspruch zu nehmen, so lange seine Rechtfertigung finden, als diese Ueberschüsse den Anwendungen der Eigenthümer nur theilweise entzogen und der künftigen Generation wirklich in zweckmäsiger Verwendung zu gut gebracht werden. So wie nur die wirklich vorhandene Nothwendigkeit uns dringen kann, einer folgenden Generation dasjenige oder Theile desjenigen aufzulegen, was unser Aufwand gegenwärtig erfordert, und mithin diese Auflegung nur in dieser Nothwendigkeit ihre Rechtfertigung finden kann, so kann auch wohl umgekehrt bei vorhandenen Mitteln die Verpflichtung einer vorhandenen Generation nicht unbedingt bestritten werden, eine Sorge für die folgende auf sich zu nehmen, und wie diese Verpflichtung in Privatverhältnissen geltend zu machen ist, so kann sie auch in ihrer Art bei dem Staat geltend gemacht werden. Es zeigt sich nur vornehmlich der Unterschied, daß der Staat, kann nicht mit Bestimmtheit nachgewiesen werden, daß die in den Händen der Nation verbleibenden reinen Nationaleinkünfte nur einer

Verzehrung gewidmet werden, selbst schon dadurch für die folgende Generation in der Regel besser sorgt, wenn er solche Ueberschüsse der Nationalbetriebsamkeit überläßt, als wenn er sie selbst aufhäufen will und damit aller jener Wirksamkeit entzieht. Es ist dieses um so mehr der Fall, als bei Schätzen in seiner Hand, wollte er wirklich einstweilen eine nutzbringende Anwendung von ihnen machen, theils diese Anwendung sich mit seinem Standpunkt nur höchst selten verträgt, theils aber auch sie unter diesen Umständen zu leicht aufhören würden, für ihn wirklich disponible Mittel in jedem Augenblick des Erfordernisses zu sein. Aufhäufung bloser Schätze aber in dem Geld, als dem Maasstab des Werths unserer Güter, entzieht stets der Nationalbetriebsamkeit dieses Triebrad ihrer Circulation und bleibt, auch unter dem besten Willen und Absichten aufgehäuft, bei dem Wechsel der Generationen und mit ihr der Regierungen der Staaten der Gefahr ausgesetzt, die Verwendung, auch abgesehen von Hindernissen aller anderen Art, einst nicht zu finden, die damit beabsichtigt war. Diese Gründe treten dieser Vorsorge jeder Zeit entgegen, neben dem Umstand, daß solche Schätze nicht leicht in der Art aufgehäuft werden können, daß wirklich größere Wirkungen von ihnen zu erwarten sind, als sie der Staat durch Schonung des Nationalvermögens in ruhigen Zeiten von diesem nicht auch erwarten kann. Sie gehören an sich zu den Seltenheiten, waren in älteren Zeiten üblicher denn in neueren (§. 19.) und können in der Zeit, in welcher die unmittelbar vorhergegangenen Ereignisse die meisten europäischen Staaten auf

den entgegengesetzten Standpunkt geführt haben, an sich schon keine ausgedehntere Würdigung fordern.

§. 3.

Der zweite dieser Wege (§. 1.) fordert eine Anstrengung des Nationalvermögens zum Behuf der öffentlichen Zwecke in dem betreffenden Zeitpunkt. Eine Anstrengung der Art, wie sie gemeiniglich die Ereignisse fordern, welche sie hervorrufen, meist Kriege, kann das in dem betreffenden Zeitpunkt vorhandene Nationalvermögen nur selten allein ertragen. Verschlingt der Staat durch ausserordentliche Besteuerung desselben nicht nur die sämmtlichen reinen Nationaleinkünfte, sondern greift er damit auch das vorhandene Nationalkapital an, so setzt er sich zu sehr der Gefahr aus, die Nationalkraft für jede und zumal die nächste Folge zu lähmen. Es kann daher diese Anstrengung nur bis zu einem gewißen Grad gehen, der in der Anwendung freilich keine genaue Bezeichnung zuläßt, und sie wird den Bedürfnissen des Staats um so weniger genügen, je höher bereits die Abgaben für den ordentlichen Lauf der Dinge schon gespannt sind. Indessen unterscheidet man die Quotitäts- und die Vertheilungs-Steuern. Erstere werden nach einem gewißen Tarif erhoben (z. B. Accise, Zoll), und der Staat hat die dadurch eingehende Summe zu erwarten. Letztere gründen sich auf ein Kadaster (Grund- Gewerbsteuer ꝛc.), und der Staat kann vermittelst desselben bestimmte Summen umlegen. Er vertheilt sie auf die Einzelnen als Prozente ihrer durch das Kadaster ermittelten Steuer-Kapitalien. Unter ausserordentlichen Umständen fordert er denn hier,

ohne in seinem Steuersystem etwas zu ändern, zunächst höhere Prozente dieser Art. Da wir aber theils kein direktes Steuersystem kennen, das diese Abgaben stets mit vollkommener Gleichförmigkeit unter die sämmtlichen Steuerpflichtigen vertheilte, theils auch diese Abgaben, mit größtmöglicher Gleichförmigkeit vertheilt, doch durch den Lauf der Zeit selbst leicht in Ungleichheiten gerathen, so werden dergleichen Ungleichheiten in solchen Fortsezungen bei schon vorhandenen Steuern immer fühlbarer und nachtheiliger in ihrer Wirkung, je höher die Forderungen des Staats in dieser Art gespannt werden. Aus diesen Gründen sieht man sich so häufig genöthigt, unter solchen Umständen auch seine Zuflucht zu andern, nicht in dem herrschenden Steuersystem des Staats liegenden Abgaben zu suchen. Es sind denn insbesondere die Besteuerung der Luxusgegenstände, als Quotitäts-Steuern, entweder in direkter oder indirekter Erhebungsart, auf welche man in Untertheilung solcher ausserordentlichen Lasten wohl zunächst verfällt. Es sind überdiß die Vermögenssteuern als Klassensteuern, allgemeine Einkommensteuern ꝛc., bei welchen man, als vorübergehenden Lasten und unter Voraussezung der Anerkenntniß des Staatsbedürfnisses von Seiten der Steuerpflichtigen, richtigere Fassionen erwarten kann, als man sie bei steter Fortdauer derselben zu erwarten berechtigt ist. Die Verhältnisse des Landes und die bereits bestehenden Abgabensysteme müssen über eine solche Wahl entscheiden, welche übrigens nur in den selteneren Fällen den Gebrauch des Credits entbehrlich machen, und in der Regel mehr Fol-

ge desselben, denn Mittel sein kann, seine Stelle zu vertreten.

§. 4.

Es ist eine Steuer, welche der Staat den Gliedern seiner Nation oder selbst Fremden auferlegt, obgleich eine freiwillige, wenn er ihnen selbst eine Gelegenheit darbietet, einen Theil ihrer Einkünfte oder ihres Vermögens entweder unter sich oder ihm gegenüber aufs Spiel zu sezen. Dahin gehört die Errichtung der Staats-Lotterien, welche schon einen öffentlichen Credit voraussetzen. Sie sind die Klassen-Lotterien und die Zahlen-Lotterie. Beide nahmen ihren Ursprung aus Italien. Die erstern wurden, gleich der Accise, vornehmlich in Holland als Quellen der Staatseinkünfte in Gang gebracht, als während des Kriegs mit Spanien große Abgaben zu erheben waren, und führen daher auch den Namen der Holländischen. Ist das Kapital der Lotterie festgesezt, so wird die Anzahl der Loose bestimmt, durch deren Verkauf dieses Kapital zusammengebracht werden soll, und um den Verkauf derselben zu erleichtern, werden verschiedene Klassen gemacht, in welchen die Einlagen steigen. In diese Klassen werden in verhältnißmäßigen Stuffen mit den Einlagen Nieten und Treffer vertheilt und diese aus einem besonderen Gefäß, die Loose zugleich aus einem anderen gezogen, weisen die erstern den leztern ihre Nieten und Treffer zu. Die Gewinnste werden mit einem Abzug von 10 bis 12 Prozenten ausbezahlt, welche leztere das Einkommen des Staats, nach Abzug der Lotteriekosten, seinen reinen Ertrag von die-

sum Spiel abwerfen. Die Zahlen-Lotterie wurde zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts in Genua erfunden und führt daher auch den Namen der genuesischen oder des Lottos. Es wird gespielt mit 90 Zahlen, deren jede sich die Spielenden erkaufen oder eine beliebige Summe innerhalb gewißer vorgeschriebener Grenzen darauf sezen dürfen, und deren 5 alsdenn aus dem Glücksrad gezogen werden, welche die darauf gesezten Preise, je nach Beschaffenheit der Einrichtung bezahlt erhalten. Dem simpken Auszug oder jeder der 5 ausgezogenen Zahlen bezahlt man ordentlicher Weise den Einsatz 14 bis 15 fach. Da bei 90 Zahlen, wenn die erste aus dem Glücksrad gezogen wird, die Wahrscheinlichkeit des Treffens nur $\frac{1}{89}$; wenn die zweite gezogen wird, noch $\frac{1}{88}$; bei dem dritten Zug $\frac{1}{87}$; dem vierten $\frac{1}{86}$, und dem fünften $\frac{1}{85}$; mithin im Mittel $\frac{1}{87}$ ist, und sich bei allen gezogenen 5 Zahlen auf $\frac{5}{87}$, d. i. nahe $\frac{1}{17}$ stellt, so sollte die Ausbezahlung 17fach statt finden. In diesem Ueberschuß aber liegt hier schon eine Einnahmequelle für den Staat. Die Spiele gehen überdieß auf Amben, die ausdrückliche Besetzung von 2 Zahlen und Erwartung, daß solche unter den 5 auszuziehenden erscheinen, wobei der Einsatz auf jede Nummer nicht so hoch sein darf, wie im ersten Fall, der Gewinn aber etwa das 250 bis 270fache des Einsazes beträgt. Da in 90 Zahlen $\frac{90.89}{1.2} = 4005$ Amben möglich sind, die 5 auszuziehenden aber selbst $\frac{5.4}{2} = 10$ Amben geben können, so erscheint wenigstens nahe die Wahrscheinlichkeit des Gewinnstes und Verlustes = 1 : 400,5. Zahlt nun in solchem Fall der Staat nur

270mal den Einsatz, so stellt sich sein Vortheil gegen den Spieler = 400,5 : 270, d. i. nahe = 3 : 2 u. s. f. bei Ternen ꝛc. Es sind indessen alle diese Spiele vielseitig modificirt worden, und gehören hieher auch die Hazardspiele überhaupt, wenn solche vom Staat gegen eine zu erlegende Abgabe oder gegen eine Pachtsumme gestattet werden.

§. 5.

Es hat Büsch in seinen staatswirthschaftlichen Schriften des vorigen Jahrhunderts prophezeit, „daß man mit Ende desselben von dieser Finanzmisgeburt in keinem europäischen Staat mehr etwas wissen werde.“ Seine Prophezeiung ist nicht eingetroffen, in so ferne die meisten gröseren Staaten das Mittel, diese Einnahmequelle entweder zu entbehren oder durch eine andere zu deken, noch nicht ausfindig gemacht haben. Er sagte ferner: „Der allgemeine Wunsch nach einem Bessersein „durchs Geld ist bei den meisten Menschen so lebhaft, „daß sie es nicht abwarten können, sich dieses Bessersein „durch anhaltende Arbeit zu verschaffen, sondern eine „jede Gelegenheit, die sich dazu darbietet, hat ihren gro„sen Reiz und wird deswegen leicht ergriffen. Diese „Schwäche der Menschen benuzt nun der Staat durch „seine Lotterien. Er sammelt das Geld der Unterthanen, „nimmt davon Prozente weg und vertheilt das übrige „wieder durch das Glück. Er macht damit, daß der ar„beitende Mann, der nur durch Arbeit glücklich sein „kann, diesen Zweck seines Lebens zu leicht vergißt; er „verleitet die Menschen, auf deren Arbeit die ganze in-

„nere Kraft des Staats beruht, zur Spielsucht, und „macht, daß ihnen aller Lohn, den sie für ihre Arbeit „erhalten, verächtlich wird, und sie aus der Gemüthsart „herausseszt, die ihnen zu Erfüllung ihres Berufes so „nöthig ist.“ — Wer wird diesem Urtheil viel gründlicheres entgegensezen können? Es weißt die Schädlichkeit der Ausdehnung der kleinen Lotterie-Billets über die arbeitende Volksklasse wenigstens von ökonomischer Seite genügend dar. Die Reichen aber, sagte man, wenden überall einen Theil ihres Einkommens auf das Spiel. Durch die Lotterien ꝛc., die nur auf hohen Einsaz und mithin auf solche Leute berechnet sind, gibt der Staat dieser natürlichen Spielsucht eine minder schädliche Richtung, und besteuert sie damit zugleich. Soll aber eine Lotterie wirklich die erwarteten Summen einbringen, so genügt, wie die Erfahrung lehrt, dem Staat diese Beschränkung nicht, und die Hinweisung der dadurch eingehenden Summen auf wohlthätige Zwecke, welche nun in einzelnen Staaten statt findet, kann jenes in ihm selbst liegende Uebel noch nicht bessern.

§. 6.

Der dritte der (§. 1.) genannten Wege, einen ausserordentlichen Aufwand zu deken, beruht seiner Natur nach einzig auf dem Credit. Der Credit ist das Vertrauen auf die Erfüllung der bei Darlehn eingegangenen Verbindlichkeiten. Durch ihn, beschränkt auf wahre Nothfälle, aber nicht ausgedehnt auf ungeregelte Staatsspeculationen, werden Anstrengungen auch für den öffentlichen Nuzen möglich, die selbst und deren Folgen ohne

seine Hülfe nie erreicht werden könnten. Er hat in den öffentlichen wie in den Privatverhältnissen seinen doppelten Grund, einen reellen und einen persönlichen. Der reelle Credit der Staaten hat seine Hauptstüze in dem Nationalvermögen. Reiche Nationen werden ihren Staats-Credit unter übrigens gleichen Verhältnissen in sich selbst und auser ihnen sicherer finden, denn ärmere, und was überhaupt die materiellen Hülfsquellen einer Regierung vermehren kann, vermag auch den Credit dieser Art zu heben. Der persönliche Credit des Staats beruht auf seiner Regierung. So vieles aber die Persönlichkeit derer, welche am Ruder stehen, hierin auch zu bewirken vermag, so kann ein dauerhafter Credit dieser Art sich doch nicht allein auf diese persönlichen Eigenschaften stüzen, sondern er wird seine vornehmste Stüze nur in den Regierungen als moralischen Personen, d. i. in den Verfassungen der Staaten finden. Es sind insbesondere die repräsentativen Verfassungen und die Trennung des Staatsschuldenwesens von der übrigen Verwaltung der Finanzen unter unmittelbarer Garantie und Leitung von Seiten der durch die Verfassung begründeten und in ihr fortbestehenden Stände des Landes, welche, neben der damit verbundenen Oeffentlichkeit in allen ihn betreffenden Angelegenheiten, seine festeste und dauerhafteste Grundlage bilden können. Aeltere Repräsentativ-Verfassungen räumten wohl diese Verwaltungen den Ständen ausschliesend ein, neuere unter mehr strenger Controlle von Seiten der Regierung. Neuere behalten solche auch den Regierungsbehörden unter jenseitiger Controlle vor, oder

übernehmen sie Behörden aus beiden gemischt in Besorgung (§. 36. 37.). Im übrigen bleibt, wie auch diese Verhältnisse beschaffen sein mögen, der Credit theils von der Verwendung der Summen, welche er für den Staat disponibel macht, theils von der Pünktlichkeit der Erfüllung der eingegangenen Bedingungen, insbesondere der bei Darlehn unter allen Umständen fortdauernden regelmäßigen Entrichtung der Interessen, theils auch von den politischen Lagen der Staaten ꝛc. abhängig.

§. 7.

Die Kapitalien, welche die Staaten in Folge ihres Credits aufnehmen, können sie entweder bei der eigenen Nation oder bei Auswärtigen suchen und finden. In beiden Fällen hängen die Staatsschulden von den Fähigkeiten der Nationen ab, den Regierungen solche Darlehn zu machen, und diese Fähigkeiten sezen eine frühere Kapitalsammlung bei den Nationen voraus. Wo sich solche Kapitalüberschüsse zeigen und die eigenen Produktionen des Landes schon durch Kapitalien unterstützt sind, auch ein gewißer Grad von Sparsamkeit unter der Nation herrscht, welcher der Verschwendung dieser Ueberschüsse entgegenarbeitet, da leiten die Staaten diese Ueberschüsse leicht selbst in ihre Hände, und unter diesen Umständen wird auch die Kapitalaufnahme in eigenem Land weder besonderen Schwierigkeiten ausgesetzt sein, noch nachtheilige Wirkungen auf die Landesindustrie nach sich ziehen, sondern im Gegentheil die Nation mit Recht wünschen lassen, daß der G.b auch des öffentlichen Credits zunächst auf ihre eigenen Kapitalien beschränkt wer-

de. Auch wo die Fortschritte der Landesindustrie mit einer grosen Ungleichheit in der Vertheilung des Kapitalvermögens unter den Gliedern der Nation verbunden sind, wird, was auch dieser Zustand sonst gegen sich haben mag, jener Wunsch nicht mit Unrecht der herrschende bleiben. Wo hingegen die industriösen Unternehmungen in einem Lande Kapitalien suchen und solche nicht anders denn zu schweren Bedingungen finden können, und hiemit auch der Staat mit seinen Gesuchen dieser Art die Preise der Kapitalien d. i. die Zinse noch in die Höhe treibt, da wird er mit seiner Kapitalaufnahme, wenn er sie auswärts zu vortheilhaften Bedingungen finden kann, der eigenen Nationalindustrie nicht entgegentreten, obgleich der Preis, um den sie von aussen erkauft werden, unter diesen Umständen der eigenen Nationalanwendung zunächst entgeht. Der Zinsfuß in freiem Verkehr wird unter Rücksicht auf die übrigen Landesverhältnisse hierüber den vornehmsten Ausschlag geben müssen. Indessen hängt es auch hauptsächlich von den verschiedenen Arten ab, auf welchen die Staaten von ihrem Credit Gebrauch machen, ob eine Beschränkung desselben auf das eigene Nationalvermögen möglich und ausschließend anwendbar ist, oder nicht. Ein jeder Gebrauch dieser Art aber erwartet auch die Befreiung des Credits, und die gesamte Lehre von dem Staatscredit zerfällt hienach in die zwei Haupttheile den Gebrauch und die Befreiung desselben.

I.

Gebrauch des Credits.

§. 8.

Die Arten, auf welche die Staaten von ihrem Credit Gebrauch machen, lassen sich auf folgende zwei zurückführen: Entweder machen die Staaten Papiere unter ihrer öffentlichen Autorität als Baarschaft geltend, oder sie eröffnen auf verschiedenen Wegen und nach verschiedenen Methoden Anlehn, welchen sie eine jährliche Verzinsung zusichern. Die letztern beruhen ihrer Natur nach auf dem Credit; die erstern in so ferne, als die Nationen solchen Papieren mehr oder weniger das Zutrauen schenken müssen, sie an die Stelle ihres umlaufenden Tauschmittels, des Goldes und Silbers und der aus ihnen geprägten Münzen zu setzen, in der Erwartung, daß sie mit der Zeit, früher oder später, gegen letztere wieder verwechselt werden. Der Staat macht unter diesen Umständen, wo nicht einzig doch grösstentheils, den Gebrauch von dem Gold und Silber, welches die Nation einstweilen als Triebrad ihrer Circulation entbehrt, zu Anschaffung der Bedürfnißmitteln, Verwendung und Verbrauch derselben in den auserordentlichen Verhältnissen, welche eine solche Anstrengung von ihm fordern, und will er der Nation einst ihr Gold und Silber zu jenem Ende wieder zurückgeben, so ist es, woferne es ihm nicht als ein Gewinn von Aussen zufällt, in letzter Quelle die Nationalbetriebsamkeit selbst, welche solches für diesen Zweck, wie alles Staatsvermögen, wieder herbeischaffen muß. Auch unter

diesen Umständen wälzt daher der Staat der folgenden Generation die Last zu, dasjenige wenigstens zum Theil wieder zur Bezahlung herbeizuschaffen, was die frühere auszugeben genöthigt war, und nur auf dieser Wiederherbeischaffung beruht auch die Befreiung des Credits.

A.

Papiere.

§. 9.

Der Gebrauch des Credits, in so ferne er auf Papieren beruht, welche die Stelle des baaren Geldes vertreten sollen, ist wieder in zweierlei Arten möglich und angewandt, welche sich indessen öfters unter einander in gewißem Grade vermischen. Es werden nemlich die Papiere, welche an die Stelle des baaren Geldes treten, entweder unter öffentlicher Garantie von dem Staat selbst und auf seinen Credit ausgegeben (Papiergeld), oder es werden Privatpersonen von dem Staat privilegirt, solche Stellvertreter in Umlauf zu bringen (Banknoten). Im ersten Fall machen die Staaten unmittelbaren Gebrauch dieser Art von ihrem Credit, im letztern nur mittelbaren, indem dergleichen auf Privatunternehmungen gegründete Institute auch den Finanzen mittelbar zu Hülfe kommen. Es mögen hier die letztern zunächst in Betrachtung gezogen werden.

Banknoten.

§. 10.

Die Bequemlichkeiten und Vortheile für den Großhandel, Erleichterung des Transports und Verminderung

der Kosten der Versendungen, welche die dem baaren Gelde unterschobenen Papiere oder Anweisungen auf dasselbe gewähren, haben schon von den ältesten Zeiten her darauf geleitet, die Mittel und Wege zu diesem Ende zu vervielfältigen. Den Bestrebungen des Handels in diesen Beziehungen verdankt man die simplen Assignationen, die Assignationen mit Wechselkraft (Wechselbriefe), die Giro- oder Depositobanken, welche bedeutenden Handelsplätzen sichere Niederlagen der Baarschaften der Groshändler und Erleichterung ihrer gegenseitigen Bezahlung durch Ab- und Zuschreiben in den Bancobüchern, neben anderen Handelsvortheilen gewähren (Bank in Amsterdam, Hamburg, Lübeck ꝛc.). Es war von hier noch ein kleiner Schritt, eine gemeinschaftliche Kasse mehrerer Groshändler zu errichten, und bis auf den Betrag der in derselben befindlichen Summe Anweisungen auf diese Kasse unter sich auszustellen, welche auf größere und kleinere Summen lauteten, welche die dem Papiere eigenen Bequemlichkeiten und Vortheile gewährten, von jedem Innhaber aber nach seinen Wünschen bei der Kasse in Baarschaften der gangbaren Landesmünze ausgewechselt und daher auch von Andern an Geldesstatt angenommen wurden, welche jenem Verein und seiner Kasse Credit schenkten. Erhielten diese Anweisungen eine Gestalt und Zeichen, welche gegen die Verfälschung und unterschobene Vervielfältigung sicherten und stellte sich der Credit der Kasse durch pünktliche Erfüllung ihrer gegebenen Zusage fest, so konnte bald selbst von den niedergelegten Baarschaften durch den Verein wieder ein anderer Gebrauch gemacht werden, denn

die Papiere vertraten im Umlauf ihre Stelle, das Vermögen der Eigner gewährte für sie Bürgschaft, und ein beständiger, obgleich gegen die anfänglich zusammengeschossene Baarschaft nur geringer Kassenvorrath konnte die laufenden Anforderungen zu Auswechslung oder Realisirung der Anweisungen oder Creditpapiere leicht befriedigen. Auf diese Art vervielfältigten solche Anweisungen die Zahlmittel. Sie selbst vertraten nicht nur die Stelle der Baarschaften an Gold und Silber in dem Handelsverkehr überhaupt, sondern sie wurden auch, wie die Baarschaften selbst, welche ohne Anfrage nach Auswechslung in der bezeichneten Kasse liegen blieben, von den Eignern derselben zu den Zwecken in Anwendung gebracht, welche ihnen Gewinn abwarfen, zu Darlehn gegen hinlängliche Sicherheit, Discontiren von Wechseln u. a. Schuldverschreibungen, Gold- und Silberhandel ꝛc. Der Wirkungskreis dieser Institute und ihrer Papiere konnte so weit reichen, als sich ihr Credit erstrekte. So wurde ein solches Institut eine Bank, als ein von einer Gesellschaft errichtetes groses Wechselhaus und ihre an die Stelle des Geldes geschobenen Papiere sind die Banknoten. *).

*) In der ausführlichen Recension, welche die Leipz. Litt. Zeit. 1828 Nr. 27 und 28. von des Verf. „Handbuch der Finanzwissenschaft Tüb. 1827." unterzeichnet „Lotz" enthält, bemerkt dieser Rec. „es sei, bei der sehr richtigen Würdigung des Staats-Credits in dieser Schrift, doch eine schiefe Ansicht, sich auch über die Banknoten zu verbreiten, indem Banknoten auf Bankfonds beruhen, und der Staat von den Banken gar keine Dienste verlangen soll." — Sehr richtig! mag auf letzteres zu erwiedern sein, wenigstens keine

§. 11.

Die älteste bekante Anstalt dieser Art war die St. Georgenbank in Genua, errichtet 1407, wo der Handel in Italien am lebhaftesten war. Nach ihrem Muster entwarf William Paterson den Plan zu der Londner Bank, welche im Jahr 1694 gegründet wurde. Es wurde die Summe von 1200000 Pfd. Sterl. auf Aktien zusammengebracht. Diese Summe vertheilte man in Scheine oder Banknoten von verschiedenem Belauf. Die Eigner des Instituts gaben sie für baar Geld aus und die Innhaber derselben konnten sie bei der Bank nach Gefallen gegen wirkliche Baarschaft verwechseln. Sie wurde von der Regierung auf eine Reihe von Jahren zu Ausgabe solcher Noten privilegirt. Man wurde leicht gewahr, daß bei dem Credit des Instituts ein weit minderer Kassenvorrath denn jene genannte Summe genügte, die Wünsche derer zu befriedigen, welche die Realisirung ihrer Noten verlangten, und jene Summe wurde der Regierung, damals zu 8 pCt., in der Art vorgeschossen, daß das Parlament die Sicherheit für die Zinse auf gewiße von ihm bewilligte Abgaben anwies. Diese Zinse, wie

---

solche Dienste, durch welche diese Institute leicht außer Stand gesetzt werden, ihre gegen das handelnde Publikum eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen; aber wo stand je ein bedeutendes Institut dieser Art in gänzlicher Freiheit und Unabhängigkeit von den Finanzen der Staaten? Griefen dieselbe nicht schon mit ihrem Entstehen und seit ihrem Fortbestand in die Finanzgeschichte der Staaten ein, und hängen sie nicht aller Orten so innig mit ihrem Schuldenwesen zusammen, daß dasselbe ohne eine Rücksicht auf sie gar nicht vollständig gewürdigt werden kann? —

der Ertrag gewinnbringender Geschäfte sicherten den Fond zur Realisirung. Ihr war schon 1668. die schwedische Bank vorangegangen, ihr folgten die französische Bank von Law 1716., die dänische 1737. u. a. mit wechselndem Glück. Ihr folgten eine zahlreiche Menge kleiner Provinzialbanken Englands in ähnlicher Art. Ein so großer Weltverkehr, wie sich solcher in London concentrirt; das Domiciliren so vieler Wechsel daselbst, wobei man die Zahlungen, die da täglich gemacht werden, zu einigen Millionen Pfunden anschlagt; ein solcher Sitz einer einnehmenden und auszahlenden Regierung; ein solcher Wohnort einer sehr grosen Menge reicher Privatpersonen u. s. w. könnte ohne ein solches Institut wohl gar nicht mehr bestehen. Der Fond der Bank wurde daher nach nud nach vielseitig erweitert, ihr Privilegium stets verlängert und sie stellte sich hier längst, trotz mancher vorübergehender Unfälle, als ein unentbehrliches Nationalinstitut dar. Wurden hier, wie aller Orten, wo sichere Papiere an die Stelle des baaren Geldes traten, bedeutende Summen des letztern disponibel, so konnten diese zu Erhöhung des Nationalwohlstandes oder zu Verstärkung der Staatskraft verwandt werden. Die damit verbundene Vermehrung des Nationalkapitals, wie überhaupt die Anwendung des wohlfeilen und leicht übertragbaren Papiers an der Stelle der kostbaren Metalle, drückten Zinse und Discont herab. Schon dadurch, wie durch die unmittelbaren Darlehn, welche die Staaten von diesen Instituten erhielten, wurde ihre finanzielle Wichtigkeit klar. Sie wurde erweitert durch jeden Zwischendienst,

den solche Institute den Finanzen leisten, durch Vorschüsse in baarem Geld oder Noten auf kurze Zeit, wogegen Anweisungen auf zu erhebende Abgaben vom Staat gegeben wurden, durch Discontirung seiner Schuldverschreibungen, welche er gegen Leistungen und Lieferungen in augenblicklicher Ermanglung von baaren Mitteln denjenigen einstweilen an Zahlungsstatt ausstellt, welchen er für jene verpflichtet wird, durch Uebernahme des Geschäftes der Zinszahlung der ganzen Nationalschuld gegen gewise Prozente, wie z. B. in England (§. 36.), und durch andere gegenseitige Unterstüzungen in jeder Art von Geldangelegenheiten.

§. 12.

Eine in gewiser Art noch nähere Verknüpfung solcher Institute mit den Finanzen, aber auch zugleich die nachtheiligsten Wirkungen derselben, weißt die der Finanzgeschichte ausschließend angehörige Law'sche Bank (§. 11.), bekannt unter dem Nahmen des Law'schen Systems, nach. Auch diese Bank hatte ein Schottländer Law auf Aktien mit einer Gesellschaft, jedoch zunächst in der ausschliessenden Absicht errichtet, dem französischen Staat wegen der grosen Schuldenlast zu Hülfe zu kommen, welche Ludwig XIV. demselben hinterlassen hatte. Diese Gesellschaft sollte sich mit ihrer Bank als Mittlerin zwischen die Regierung und ihre Gläubiger stellen und mit diesem ihrem Institut, gegründet auf Handelscredit, den Credit der Regierung unterstützen. Sie übernahm den grösten Theil jener Staatsschuld, erhielt dafür das Privilegium auf die Bank und pachtete zugleich das Tabaksregal und das Münz-

regal von der Regierung. Die Summe, welche sie der Regierung dafür zu entrichten hatte, gieng jährlich von den Interessen der Schuld ab, welche sie als alleinige Gläubigerin der Regierung von ihr erwartete. Jeder Unterthan, welcher Antheil an dieser Schuld und hiemit eine Forderung dieser Art an den Staat hatte, mußte entweder Aktionär der Bankunternehmung werden, oder erhielt seinen Antheil von der Bank in ihren Noten ausbezahlt. Die Bank erwartete zugleich bedeutenden Handelsgewinn und sicherte mittelst ihrer Kasse die Realisirung ihrer Noten zu. Da selbst kurz zuvor alles Geld der Nation zur Münze eingefordert und ringhaltiger ausgeprägt wieder ausgegeben worden war, so fand der Credit der Bank auch darin eine Erhöhung, daß die Realisirung der Noten fortdauernd in demjenigen Geldwerth zugesichert wurde, in welchem sich dasselbe in seinen Schwankungen zur Zeit der Errichtung der Bank stellte, wodurch der Werth der Noten zu einer Festigkeit gelangte, die selbst der dasigen Münze nicht eigen war. So sehr diese Zusammenwirkung den Credit der Noten sicherte und ihren Werth sogar über den des Geldes erhob, so schnell fiel dieses künstliche Gebäude zusammen, als 1719. die damalige Regierung die Bank selbst an sich zog, Law und seine Aktionäre ausbezahlte, zuerst von der genannten Bedingung der Auswechslung der Noten in fester Valuta abwich und endlich den Zahlwerth derselben auf die Hälfte herabsetzte. Damit verschwand ihr Credit. Die Vernichtung der Noten und der Verlust dieses Vermögenstheils ihrer Innhaber war Folge, in gleicher Art

wie dieser Verlust der damaligen Innhaber von Aktien auf den vermeinten Mississippi-Handel, für dessen ausschliessende Verleihung der Krone auch bedeutende Darlehn bewilligt worden waren, und von welchem der Verbindung dieser Ereignisse noch der Nahme des Law'schen Mississippi-Handels beigelegt wird.

§. 13.

In gewiser Beziehung den Finanzen noch näher gerückt, stellte sich als Staatsinstitut die vormalige Wiener Bank dar. Sie wurde als eigentliche Noten- oder Zettelbank gegründet unter Kaiserin Marie Thereſie, und hatte in dieser ihrer Entstehung nur einen rein finanziellen Zweck. Früher, seit 1703., bestand sie nur als eine Art Credit-Kasse für den Staat, in der Absicht ältere Staatsschulden zu tilgen. Die Provinzial-Einnehmer der Einkünfte des Staats mußten die sämmtlichen Ueberschüsse dieser Einnahmen über die Provinzial-Ausgaben nach Wien senden. Die Errichtung dieser Noten-Bank, aus welcher ursprünglich für 12 Millionen Gulden in Noten ausgegeben wurden, sollte die Beschwerden und Kosten dieser Versendung vermindern und hiemit durch sie der Dienst des öffentlichen Schazes wohlfeiler denn zuvor bestritten werden. Es wurde daher gesetzlich bestimmt, daß ein Theil der Auflagen in diesen Papieren sollte abgetragen werden, und um den Credit derselben aufrecht zu erhalten, ihre Realisirung bei der Kasse nach den Wünschen und Bedürfnissen der Innhaber zugesichert. Die nächste Folge davon war, daß sie sich selbst über das baare Geld erhoben oder ihr Realwerth über ihren

Nominalwerth stieg. Der Credit, welchen die Noten hatten, ersparte dem Staat eine nicht unbedeutende Menge Goldes und Silbers, welches nun zu Abtragung auswärtiger Schulden verwandt wurde, und was der Staat in dieser Beziehung that, diß geschah auch von Privaten für ihr Interesse. Sie sandten das Gold und Silber dahin, wo etwas damit zu gewinnen war. Die späteren Kriege aber, welche grosen Aufwand forderten und die vom Staat geprägten Metalle in ausschliessenden Anspruch nahmen, leiteten zum Behufe des inneren Verkehrs auf eine unbegrenzte Vermehrung der Noten, nöthigten 1797. den Staat, die Bank von der Realisirung derselben f ei zu sprechen und die natürlichen Folgen waren: die bedeutende mit ihrer Vermehrung fortschreitende Herabsinkung ihres Realwerths unter den Nominalwerth; die Unsicherheit alles Verkehrs, welche nothwendige Folge eines stets schwankenden Maasstabs des Werths aller Güter ist; der Verlust im auswärtigen Waarenverkehr und Wechselcurs, in welchem die Noten nicht als wirkliche Baarschaft sondern nur als Speculationswechsel geltend gemacht werden konnten, und endlich ein bedeutender Ausfall in den öffentlichen Einkünften, in welchen sie nach ihrem Nominalwerth geltend gemacht werden sollten. In Betracht, daß das Uebel e:litten und der damit verbundene Verlust nicht mehr zu ersezen sei, erfolgte 1811. die gesetzliche Herabsezung des Realwerths der Noten auf $\frac{1}{5}$ ihres Nominalwerths oder Verwechslung derselben in die neu ausgegebenen Einlösungsscheine nach diesem Verhältniß, auf welches sie der Curs längst herabgedrückt hatte, bis 1816.

das nun in die Hände von Aktionärs gelegte neue Institut dieser Art, als Disconto- und Leih-Bank errichtet, auf dieses Geschäfte privilegirt und auf die Bergwerke des Staats und deren Ausbeute hypothecirt, die theils durch Aktien eingegangenen, theils in Obligationen verwandelten, theils von dem Institut eingezogenen und in neue realisirbare Banknoten verwechselten alten Papiere zur Vernichtung brachte, und damit sowohl die Nation von den Uebeln der älteren künstlichen Geldzeichen befreite, als auch den öffentlichen Credit wieder herstellte.

§. 14.

Das Beispiel des wahren Bedürfnisses eines solchen Instituts (§. 11.), das Beispiel des groben Misbrauches eines solchen (§. 12.), und das Beispiel der nachtheiligen Wirkungen desselben auf National- und Staatsvermögen, welche der Drang der Umstände nach sich zu ziehen vermag (§. 13.) — diese nur angedeuteten Beispiele mögen genügen, solche Institute in Absicht ihrer finanziellen Vortheile und Nachtheile zu würdigen. Sie sind als freie, vom Staat unabhängige aber unter seinen besonderen Schutz gestellte Anstalten überall da von wohlthätiger Wirkung, wo das Bedürfniß des Handels sie hervorruft; sie kommen als solche schon durch die natürliche Wirkung, welche sie nach ziehen, die Herabdrückung der Zinse im freien Verkehr, dem Staat bei allen seinen Finanzoperationen und hiemit insbesondere bei seinem Gebrauch des öffentlichen Credits zu Hülfe; sie erleichtern ihm, wie dem ganzen Publiko, jede Art von Grosverkehr, und hiemit auch denjenigen, den die Finanzen ver-

anlassen; sie machen für ihn wie für den ganzen Nationalreichthum Summen disponibel, über welche ohne ihren Credit auch von ihm nicht verfügt werden könnte u. s. w.; aber alle diese Vortheile haben ihre Grenzen und diese Grenzen liegen wieder in den Vortheilen, welche sie dem Groshandel gewähren, und sind ohne stete Rücksicht auf den letztern zu sehr der Gefahr ausgesetzt, überschritten und misbraucht zu werden. Wo der Staat allzuviele Dienste von solchen Instituten für seine Finanzen verlangt, wodurch sie zu leicht auser Stand gesetzt werden, ihre Verbindlichkeiten für den Groshandel der Nation zu erfüllen; wo sich die Noten in den kleinen Detailverkehr dringen, also Noten unter einer gewisen bedeutenden Summe ausgegeben werden, eine Gefahr, welcher sie in kleineren und zumal in mehr ackerbauenden denn Handelsstaaten allzuleicht ausgesetzt sind; wo sich überhaupt die Zahl der Noten über das Bedürfniß der innländischen Zahlungen des Groshandels anhäuft; wo sich diese Institute in unsichere Handelsspeculationen wagen, und wo sie endlich aus solchen u. a. Gründen aufhören müssen, ihre Noten auf Sicht zu realisiren, da sind letztere nicht mehr Zeichen des Werths oder Anweisungen auf das Gold und Silber der Banken, sondern Papiere, welchen nur noch einzelne Anwendungen, die man von ihnen machen kann, einigen Werth erhalten; da kann ihre Zahl wohl ins unbegrenzte vermehrt werden, aber mit dieser Vermehrung sinken ihre Werthe, und das Staatsvermögen erleidet durch ihren Gebrauch den gleichen, wo nicht noch einen gröseren Ausfall denn das Pri-

vatvermögen, einen gröſeren, wo die Staaten ſich anheiſchig machen, ihnen eine Aufnahme in öffentlichen Kaſſen in ihrem Nominalwerth zuzugeſtehen. Es wäre daher zu wünſchen, daß dieſer mittelbare Gebrauch des Credits ſtets nur dahin ſeine Beſchränkung finden möchte, wo und in wie weit er in einer Vereinigung mit dem Handelscredit bleiben kann.

Papiergeld.

§. 15.

Eigentliches Papiergeld, welches ein Staat ſelbſt ausgibt und unter ſeinen unmittelbaren öffentlichen Credit ſtellt (§. 9.), iſt in ſeiner Wirkung und kann in ſeinen Folgen ebendaſſelbe ſein, was die bisher bezeichneten Banknoten einſt waren und noch ſind. Die älteren öſtreichiſchen Banknoten, in der Art ausgegeben, wie es urſprünglich geſchah und (§. 13.) näher bezeichnet wurde, waren ein wahres Papiergeld, wie ſie ein ſolches immer ſind, wo der Staat ſich zum Eigner der Bank macht. Im Jahr 1768 gründete in Rußland Katharina II. die daſige Aſſignatenbank, welche Zettel, auf den Innhaber lautend, auszugeben beſtimmt war. Die ſchwediſche Bank war von den Ständen des Reichs nach dem Tode Carls XII. errichtet. Aber auch ohne das Daſein ſolcher Inſtitute kann jede Staatsregierung veranlaßt werden, Verſchreibungen auszugeben, welchen eine Form zu mehr oder minder leichter Uebertragbarkeit im Verkehr gegeben wird. Ein jeder Kaſſenſchein auf eine gröſere oder kleinere Summe lautend, gegen deſſen Rückgabe in gewiſen

Zeiträumen die darin bezeichnete Summe erhoben werden kann, ist ein solches Papier. Ein jeder Dienst und jede Lieferung an den Staat, die nicht ihre augenblickliche oder periodische Belohnung in Geld oder wirklichen Gütern im engeren Sinne finden kann, kann auch vom Staat mit solchen Papieren einstweilen vergütet werden, welche die Forderung an ihn nachweisen und, gestempelt und bezeichnet vom Staat, das Recht dieser Forderung jedem Innhaber einräumen. Ihr Uebergang von Hand zu Hand an der Stelle des baaren Geldes gründet sich auf das Vertrauen, daß sie einst, sei es in bestimmten oder unbestimmten Terminen, wieder gegen baares Geld eingewechselt werden. Sie beruhen hiemit unmittelbar auf dem Credit des Staats. Findet der Innhaber nicht leicht Abnehmer zu dem vollen Werth, der in ihnen angedeutet ist, wenn ihn die Umstände zu ihrer Veräuserung nöthigen, so leidet er Verlust. Dieser Verlust trifft insbesondere leicht den Staatsdiener, welcher sie von dem Staat an der Stelle seines Gehalts empfängt. Der Lieferant weiß sich durch die Preisstellung seiner Lieferung zum Schaden der Finanzen in der Regel dagegen zu schüzen. Dergleichen Papieren gibt man wohl im Gegensatz zu dem Papiergeld im engeren Sinne nur den Nahmen der Verschreibungen.

§. 16.

Von dem Papiergeld im engeren Sinne, welches seinen Ausgang auf denselben oder ähnlichen Wegen, wie die bisher bezeichneten Papiere, finden kann, erwartet der Staat, daß es die Stelle des baaren Geldes, gleich den

Banknoten, wenn auch gleich keine Kasse zu seiner Realisirung eröffnet ist, in allen seinen Funktionen vertrete. Er greift mit seiner Creirung in das umlaufende Kapital der Nationen ein, und schiebt ihm ein künstliches Triebrad ohne realen Werth unter. Er weißt zu seiner Bedekung entweder eine gewiße Quelle der Staatseinkünfte an, oder stützt sie auf das Staatsvermögen überhaupt oder den persönlichen Credit der Machthabenden. Er fordert zu seiner Sicherung, daß bestimmte Zahlungen in solchen Papieren an seine öffentlichen Kassen geleistet werden müssen, oder genehmigt nur ihre Annahme bei denselben, und gesteht ihnen hiemit eine nothwendige oder eine freiwillige Begünstigung zu, wie solche auch den Banknoten häufig zugestanden wurden und noch werden. Er kann die Summe solcher Papiere dem Nominalwerth nach nicht höher, ja ohne Gefahr, daß der Realwerth unter den Nominalwerth sinke, nie so hoch treiben, als der Belauf der sonst im Lande umlaufenden Baarschaft im Durchschnitt sich stellt. Er bestimmt den Termin, in welchem ihre Wiedereinlösung statt finden soll oder setzt diesen auf unbestimmte Zeiten aus. Eröffnet er selbst eine Kasse, bei welcher ihre beliebige Realisirung statt finden kann, so kommen sie mit den Banknoten, auf öffentlichen Credit ausgegeben, vollkommen überein, mit welchen sie im Allgemeinen überhaupt die Eigenschaften und Wirkungen theilen, welche von jenen (§. 14.) als Stellvertretern des baaren Geldes, in Absicht ihrer mehreren oder minderen Geltung im Verkehr schon bezeichnet wurden. Solches Papiergeld kannten die Alten nicht.

Es verdankt seinen Ursprung ohne Zweifel den vorangegangenen Banknoten (§. 11.); aber Heeren hat uns in seinen „Ideen über die Politik, den Verkehr und Handel der vornehmsten Völker der alten Welt (Historischer Werke 13ter und 15ter Theil)" nachgewiesen, daß die Carthager Münzzeichen in Leder eingewikelt und besiegelt, die Griechen eisernes Geld als Münzzeichen in Umlauf brachten. Als Papiere dieser oder Verschreibungen jener Art, obgleich mit Modificationen und zum Theil zinstragend, erschienen in neuerer Zeit sogenannte Bons; östreichische Coupons; die preußischen Coupons von Friedrich II.; die neueren preußischen (Tresor) Schatzscheine von 1806 und 1809, welchen Hauptorte zur Umsezung in Baarschaft angewiesen wurden; nun Kassen-Anweisungen, welche alle öffentliche Kassen annehmen und ausgeben, und welche das Realisations-Comptoir in Berlin zu vollem Nennwerth realisirt; die Liquidations-Scheine, nun Königl. Bons, in Frankreich; die Marinebillets und die Schatzkammerscheine in England u. s. w. Die Finanzverwaltung bedarf jezt aller Orten, zumal in gröseren Staaten, zu Dekung von Bedürfnissen, welche in dem Staatsbudget nicht mit vollkommener Festigkeit angegeben werden können, und deren Eintrittszeit und Größe von Umständen abhängt, die sich mit Sicherheit nicht voraus bestimmen lassen, eines Fonds. Zu diesem Ende wird ihr, auch in repräsentativen Verfassungen, der Gebrauch eines Credits offen erhalten, der sich wohl auf eine bestimmte Summe in gegebener Etatsperiode erstrekt. In dieser Art dient z. B. in Frankreich die Ausgabe der

bons royaux von derselben, in England die Ausgabe der Schatzkammerscheine (§. 36.). Werden solche Papiere, wie die letztern, den Innhabern bei der Bank discontirt oder ist eine Kasse angewiesen, welche, auch mit einem Abzug, dieselbe demjenigen in baares Geld umsezt, welcher sie nicht sogleich gebrauchen kann, so wird auch hiedurch ihr Umlauf um so gesicherter werden. Papiere dieser Gattung, obgleich ausgedehnter, waren auch die in der Revolutionsgeschichte Frankreichs so berühmten Assignaten und Mandaten, im Plane verzinslich zu vier vom Hundert, gestützt auf die Nationalgüter als Unterpfand, bei deren Veräuserung sie an Geldesstatt wieder zurückgezogen werden sollten, und deren gänzlicher Zerfall und verderbliche Folge in Verbindung ihrer ungeregelten Ausgabe mit der Verschleuderung der Nationalgüter noch großentheils in dem Andenken der Zeitgenossen ist.

§. 17.

So vielseitige Anwendungen von solchen Papieren sowohl wirklich gemacht wurden, als auch sich gedenken lassen, und so wenig es bestritten werden kann, daß eine jede Regierung, obgleich mehr oder weniger, es in ihrer Gewalt hat, den Gebrauch ihrer Papiere im Verkehr insbesondere so lange anzubefehlen, als sie ihnen selbst eine Anwendung bei ihren öffentlichen Kassen zugesteht, so wenig ist doch auch auf der anderen Seite zu verkennen, daß keine Macht in der Welt fähig ist, ein Papier in seinem Werth festzustellen, wenn die öffentliche Meinung das Vertrauen auf seine reale Unterlage in wahrem Geld oder anderen Gütern einmal verloren hat, da es

nur Güter sind, die in allem menschlichen Verkehr als der Gegenstand des Suchens und Begehrens erscheinen. Dieser Umstand droht jeder Anwendung solcher Papiere eine Gefahr, und fordert in jeder eine Behutsamkeit. Mit jener aber vereinigt sich noch die Gefahr der Verfälschung in höherem Grad, denn bei den Münzen. Welche Wachsamkeit auch angewandt, und welche hohe Strafen auf solche Verfälschungen gesetzt waren, so ist doch vielleicht nie ein ausgebreitetes Zeichen des Münzwerths vorhanden gewesen, an welchem die Nachahmung sich nicht versucht hätte. In England wurden die französischen Assignaten, in Frankreich die englischen Banknoten nachgemacht, und zu Nachahmung der östreichischen Banknoten waren in Teutschland, Frankreich u. a. Ländern Verfälschungs-Werkstätten entdeckt worden. Auch diese Gefahr fordert die Erweiterung jener Behutsamkeit in jeder Anwendungsart.

B.

Staatsanlehn.

§. 18.

Eigentliche Anlehn (§. 8.) eröffnen die Staaten gleichfalls in zweierlei Arten. Entweder auf den Wegen, auf welchen sie unter Privaten auch eröffnet werden: De Staat sichert bestimmte Zinse und die Rückzahlung des Kapitals zu, so bald als es ihm die Umstände erlauben oder nach den Wünschen der Gläubiger oder nach bestimmten Uebereinkünften mit denselben. Oder er verspricht nur das erstere und behält das letztere gleich bei

der Eröffnung seinem eigenen Gutdünken bevor. Auf dem ersten Wege erkauft der Darleiher sich selbst oder sich und seinen Erben vom Staat einen Zins oder eine jährliche Rente bis zu Heimzahlung des Kapitals oder bis zu einem anderen voraus bestimmten Ziel. Auf dem letztern erkauft er sich und seinen Erben eine immerwährende Rente, die einzig nach dem Willen des Schuldners (Staats) durch Rückzahlung des Kapitals erlöschen kann. Die erstern Arten von Anlehn sind Annuitäten, welche Zusicherungen von Zeitrenten, die letztern Perpetuitäten, welche Zusicherungen immerwährender Renten enthalten.

§. 19.

So lange die Staatsklugheit der Regierungen dahin gerichtet wurde, Schäze zu sammeln, so lange hatten die Staaten keinen öffentlichen Credit nöthig. Diese Politik hatte die Oberhand bis in das römische Reich. Da wurden alle Schäze der Welt geplündert und die auserordentlichen öffentlichen Bedürfnisse zunächst vornemlich von dem jährlichen Tribut bestritten, den die überwundenen Nationen bezahlten. Unter guten Kaisern füllten diese Beiträge den öffentlichen Schaz, unter schlechten wurde er verschwendet. Durch Errichtung des Feudalwesens entstunden unter den Häuptern die Vasallen, welche den erstern nachahmten, kleine Fürstenthümer errichteten und nach und nach unabhängig wurden. Unter dieser Zertheilung der Macht fand kein öffentlicher Credit statt. Als aber auch die letztern ihre Unabhängigkeit wieder verloren und regelmäsigere Regierung wieder Plaz

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

ergriff, fieng auch erst an, die Herrschaft des Geldes durch das Aufblühen des Handels der Städte Italiens im eilften Jahrhundert und später der Hansa wichtig, und das Interesse des Geldes nach und nach gesetzmäsig zu werden. Die Kaufleute wurden in Handel und Industrie von den Fürsten beschützt, und wenn die Fürsten Geld brauchten, so versetzten sie unter sich wie zum Theil gegen jene ihre Ländereien und Herrschaften und handelten dabei nach den Grundsäzen des Privatcredits. Von hier an war ein weiterer Schritt, daß man auf einen Theil der Gefälle oder Abgaben Geld borgte, der dem Leihenden zu Heimzahlung seines Kapitals und Interesses angewiesen wurde (Anticipation). Dieses waren Regierungsschulden, welche auf dem Vermögen der Regierungen, Kron- und Kammergütern ꝛc., hafteten, bis endlich der öffentliche Credit seine weitere Ausbildung bekam, bei welchem man auf bestimmte und endlich auf immerwährende Renten borgte, welchen vielmehr das gesammte National- und Staatsvermögen und die inneren Staatenverhältnisse, insbesondere die landständischen Rechte, zur Grundlage dienten und dienen (§. 6.), als besonders ausgeschiedene Realsicherheiten. Dadurch entstanden erst eigentliche Staatsschulden. Die erste Schuld der letzteren Art gegen immerwährende Renten war diejenige, welche der englische Staat bei Entstehung der Londner Bank 1694 von den Errichtern derselben kontrahirte (§. 11.), und welche Art erst in neuerer Zeit bei anderen europäischen Staaten allgemeinere Nachahmung fand.

Zeitrenten.

§. 20.

Die Annuitäten schlieſſen 1) die einfachen Anlehn mit bestimmten Zinsen in sich, bei welchen der Staat dem Gläubiger das Recht der Kündigung des Kapitals, wie in ähnlichen Privat-Verhältniſſen, einräumt; 2) die Anlehn und mit ihnen verbundenen Renten auf Lebenszeit (Leibrenten und Tontinen), bei welchen Kapital und Rente mit dem Tode der Rentenirer erlöschen, und 3) die Annuitäten oder Zeitrenten im engeren Sinne, bei welchen Kapital und Zinse in einem voraus bestimmten Zeitraum abgetragen werden.

§. 21.

Einfache Anlehn oder Annuitäten gegen bestimmte Zinse suchen die Landesregierungen selbst bei den Landeseinwohnern oder bei Fremden, oder sie bedienen sich auch einzelner Banquiers oder öffentlicher Bankinstitute zu Einleitung und Unterhandlung dieses Geschäfts, denen gewiße Vortheile von dem ganzen Betrag, welchen sie liefern, zugestanden werden, welche denn wohl auch die Partialobligationen ausstellen und die Interessen an die einzelnen Darleiher von den Summen berichtigen, welche sie zu diesem Ende von den Staatskassen empfangen. Bei öffentlichem Credit entsteht leicht ein Agio auf dergleichen Obligationen, welches ihnen unter diesen Umständen groſsentheils in die Hände fällt. Werden von dem Staat selbst alle Obligationen unmittelbar ausgestellt und die Zinse berichtigt, so kommt jenes Agio theils seltener zum Vorschein, theils fällt es den einzelnen In-

tereſſenten mehr unmittelbar zu, und der Staat kann auch die Koſten jener zugeſtandenen Vortheile erſparen. Je feſter der Credit des Staats begründet iſt, deſto einfacher wird man in dieſer Sache zu Werke gehen können, ohne zu künſtlichen Anlokungen, als Verbindung der Lotterien mit den Anlehn, Freiloosen für diejenigen, welche die erſten oder die gröſten Summen unterzeichnen, Zuſicherung der Rückzahlung vermittelſt Lotterien ꝛc. ſchreiten oder ſelbſt zu erzwungenen Anlehn bei den Unterthanen ſeine Zuflucht nehmen zu müſſen, welche dem öffentlichen Credit, als ſolche, nicht angehören, ſondern vielmehr zu den Auflagen gerechnet werden müßten, und wenn ſie, wie es ſolche Umſtände fordern, nach Verhältniß des muthmaslichen oder fatirten Vermögens untergetheilt werden, den Vermögensſteuern zufallen. Zwar beſchränkt auf die öffentlichen Diener, aber doch ausgedehnt auch auf diejenigen derſelben, welche keine öffentlichen Gelder verwalten, erſcheinen auch die Vorſtandsleiſtungen als eine Art erzwungenen Anlehns. Sie erſchienen als ſolche insbeſondere unter der Kaiſerregierung in Frankreich, und zu jener Zeit nachgeahmt in einzelnen teutſchen Staaten, theils um auf dieſem Wege den Finanzen der Staaten zu Hülfe zu kommen, theils um das Privatintereſſe dieſer Klaſſe um ſo feſter an das Oeffentliche zu knüpfen. Neben dem Nachtheil der Beſchränkung der Wahl der Beamten nur vornehmlich auf die vermöglichere Klaſſe der Unterthanen erinnern ſie wenigſtens in ihrem Grad an die in noch älteren Zeiten, insbeſondere im vorigen Jahrhundert, herrſchende Käuflichkeit der Aemter.

§. 22.

Die Schuldscheine des Staats, welche gegen solche Anlehn ausgefertigt werden, lauten entweder auf den ersten Darleiher, und können von demselben nur gegen beigeschriebene Cession an andere abgetreten oder veräussert werden; oder sie werden in der Art von dem Staat ausgestellt, daß sie ohne Förmlichkeiten, gleich den Banknoten oder dem eigentlichen Papiergeld, übertragbar und hiemit Scheine auf den jeweiligen Vorzeiger sind (Billets au porteur). Den Aktien der ostindischen und anderer Handelsgesellschaften in England, wie der ost- und westindischen in Holland, welche früher, als vom Handel ausgegangen, Gegenstände des Handels waren, denn die Staatspapiere, dankt auch der lebhafte Verkehr mit den Staats-Kapital-Papieren, wie insbesondere ihre Stellung auf den Vorzeiger, ihren Ursprung. In beiden jener Fälle liegt der Titel des Rechtsverhältnisses zwischen dem Staat und seinen Gläubigern hier in der ausgestellten Obligation. Wer diese besizt und vorzeigt, ist Gläubiger. Im ersten Fall werden Bücher nicht nur über die einzelnen Kapitalposten, sondern auch über deren Innhaber, zur Ordnung und Controlle, geführt, und die Zinse zur Verfallzeit gegen eingegebene Quittung von dem jedesmaligen Gläubiger erhoben, im letztern kann der Zins zur Verfallzeit gegen Vorzeigung des leicht übertragbaren Schuldscheins oder gegen Ablieferung von Zins-Coupons, welche mit dem erstern ausgegeben wurden, von dem jedesmaligen Innhaber eingezogen werden. Talon ist in diesem Fall eine Anweisung auf neue Zins-

Coupons, wenn letztere nur auf eine Reihe von Jahren, 10 — 15 Jahre, gegeben wurden. Alsdenn präsentirt der Innhaber den Talon zur gehörigen Zeit, und erhält dagegen neue Zins-Coupons und wohl auch einen neuen Talon, ohne nöthig zu haben, die Obligation einzusenden. Werden die Urkunden über den Hauptstok oder das Kapital auf den Nahmen des Gläubigers, die Zins-Coupons aber auf den Vorzeiger oder jeden Innhaber derselben lautend ausgefertigt, so entsteht eine Vermischung genannter beider Arten von Schuldverschreibungen. Wünscht der Besizer einer auf den Vorzeiger lautenden Urkunde die Verwandlung derselben in einen Schuldschein auf bestimmten Nahmen, z. B. bei Vormundschaften, Verwaltungen ꝛc., oder überhaupt um die Gefahr abzuwenden, welcher ihn der Verlust der Urkunde ausseze, so dienen hiezu Aufzeichnungen oder Vormerke auf der Urkunde, die dann wieder aufgehoben werden können, und es wird wohl auch, wie bei Wechseln, Raum für die Nahmen eines oder mehrerer Cessionärs gelassen (Blancogirirung). Hiedurch wird ein auf den Vorzeiger gestelltes Papier in eines auf Nahmen verwandelt und umgekehrt. Daß im Allgemeinen die auf den Vorzeiger gestellten Staatsschuldscheine leichtere und ebendeswegen vielseitigere Gegenstände des Verkehrs werden können und wirklich werden, fällt leicht in die Augen. Wenn bei ihnen die Gefahr der Nachahmung nicht in dem Grad zu befürchten ist, wie bei dem Papiergeld (§. 17.), indem die gleichzeitige Vorzeigung solcher ächter und verfälschter Urkunden oder ihrer Zins-Coupons zum Behuf der Zins-Erhebung die

Entdekung erleichtert, so bleibt doch die Gefahr des Verlierens, wie die des Verbergens von Seiten betrügerischer Schuldner gegenüber von ihren Gläubigern. Alle, zumal die von den Staaten ausgegebenen Schuldbriefe können zwar im Verkehr an die Stelle des Geldes gesezt werden, aber diese Stellvertretung wird durch die Uebertragbarkeit ohne Förmlichkeit erleichtert. Die Schuldbriefe dieser Art werden zwar dadurch noch nicht zu einem wahren Papiergeld, in so ferne und so lange sie zinstragend sind, aber sie weken leicht einen Papierverkehr, der zum Theil mit und neben dem baaren Gelde umgetrieben wird, zum Theil aber auch an seine Stelle rükt. Wo nun diese nähere Hinrükung auch der zinstragenden Papiere des Staats zu dem Geldumlauf den wirklich produktiven Verkehr erleichtern und begünstigen kann, welches, wie von anderen Papieren, so auch hier, nur bei lebhaftem Grosverkehr zu erwarten ist (§. 14.), da mögen auch solche leicht übertragbare Papiere jenem Verkehr Vortheile gewähren und für ihn und durch ihn auch für die Finanzen wünschenswerth erscheinen. Wo hingegen diese Umstände nicht vorhanden sind, wie es in kleineren, zumal ackerbauenden Staaten der Fall ist, da ziehen sich solche Papiere zu leicht in die Hände einzelner weniger Geldhändler, welche sich gegenüber von der übrigen, mit den Handelsgegenständen unbekannten Mehrzahl des Volks, derselben auch zu leicht bemächtigen und sie zu Gegenständen einer Speculation machen, die von nachtheiliger Rückwirkung auf die Finanzen in ihren weiteren Anlehnsgeschäften werden kann, und überhaupt ei-

nen Kapitalmarkt bilden, durch welchen der unmittelbare Verkehr dieser Art zwischen der Staatsverwaltung und allen einzelnen Privaten, die dem Staat mit disponibeln Kapitalien auch in kleinen Theilen in einer Bedrängniß zu Hülfe kommen können, aufgehoben und die Einwirkung des Patriotismus auf solche Anlehnsgeschäfte leicht gänzlich abgeschnitten wird. So lange ein Staat seine Anlehn nur auf dringende Nothfälle beschränkt, wie es in älteren Zeiten meist geschah und in einzelnen kleinen Staaten noch geschieht, so lange kann er und so lange wird er auch wohl thun, zunächst innerhalb seines Landes, wenn hier die Gegenwart disponibler Kapitalüberschüsse zu erwarten ist, die Verknüpfung des Patriotismus mit seinen Anlehnsgeschäften zu einer Hauptrücksicht zu erheben, und daher die leztern so einzurichten, wie er erwarten kann, daß ihm die Mehrzahl des Volks unter den billigsten Bedingungen zu Hülfe komme. Diß wird aber in ackerbauenden und gemischten Staaten in der Art am sichersten der Fall sein, in welcher dergleichen Anlehns-Contracte unter Privaten auch abgeschlossen werden, wie dagegen in Staaten, in welchen der Handel das vorherrschende Gewerbe ist, unter übrigens gleichen Voraussezungen, die leicht übertragbaren Papiere, vermittelst ihrer Wirkung auf den Handelsverkehr selbst, ihnen theils vortheilhaftere Bedingungen gewähren können, indem sie den Absichten dieses Verkehrs mehr denn andere entsprechen, theils den unmittelbaren Verkehr dieser Art zwischen der Mehrzahl der Privaten und der Staatsverwaltung unter diesen Umständen auch nicht ab-

schneiden. In so ferne möchte die Finanzwissenschaft die Verknüpfung dieser ihrer Einwirkungsart auf das Volksvermögen mit der Landesindustrie in gleicher Art auch hier so wenig ganz aus dem Auge verlieren, als bei Begünstigung der Bankinstitute ꝛc. (§. 14.), denn was auch der Staat, wie der Privatus, vielleicht für den Augenblick wohlfeil erkauft, wobei er aber leicht zu befürchten hat, daß es ihn in seiner Wirkung theuer zu stehen komme, diß mag er, wie der Privatus, auch nicht als einen Vortheil betrachten. Wenigstens wird es bis jezt zweifelhaft bleiben, ob unter genannten Verhältnissen die Vortheile, welche die leichte Uebertragbarkeit der Schuldurkunden durch Hervorrufung erweiterter Betriebsamkeit gewähren kann, über die genannten, wenigstens leicht zu befürchtenden Nachtheile das Uebergewicht gewinnen mögen.

§. 23.

Anticipation, (§. 19) welche dieser Klasse von Anlehn gleichfalls angehört, ist der Verkauf von noch nicht fälligen Einkünften, welchen die Regierung vermittelst einer Aufopferung von einem Theil des Betrags derselben bewerkstelligt. Wenn Verfügungen über Einkünfte getroffen werden, die noch nicht fällig sind, so werden Verschreibungen auf solche veräusert, in welchen die erborgte Summe auf den künftigen Eingang derselben in die öffentlichen Kassen wieder angewiesen wird. Sie kosten in dieser Art den Staat während des Laufs der Anweisungen bis zu dem Realisations-Termin einen Discont. Bei unmittelbarer Forderung dieses Vorschusses

von den Gefäll- und Steuerpflichtigen Unterthanen selbst würde zwar dieser Discont erspart, aber diese Anticipation wird nur als seltene Ausnahme in besonderen Fällen in Anwendung gebracht werden können, indem vervielfachte Abgabe in einem Jahr und Abgabenfreiheit in folgenden, bezöge sie sich auch nur auf einzelne Gattungen derselben, theils als eine zu starke Unterbrechung des gewohnten Gangs der Dinge des Gefäll- und Steuerpflichtigen auf den grösten Theil des Volks und seine Industrie von nachtheiligem Einfluß sein würde, theils aber auch überhaupt nicht leicht ausführbar gefunden werden kann. Die Anticipation wird daher nur bei einzelnen reichen Individuen, Bankinstituten ꝛc. gesucht und Personen, welche ihr Geld auf kurze Zeit anlegen wollen, nehmen daran Antheil. Ihnen werden die Erheber solcher öffentlichen Einkünfte dieselben gegen Lösung der Verschreibungen einzuhändigen verpflichtet. Es ist hiemit die Anticipation in dieser Art ein Anlehn, dessen Unterpfand eine oder mehrere folgende Jahressteuern ꝛc. sind; — ein Hülfsmittel auf kurze Zeit, und in augenblicklicher Bedrängniß. Pächter der Steuern, wo man sich ihrer bediente, waren gewöhnlich solche Gläubiger des Staats, und das Uebel dieser Staatsschuld war alsdenn hauptsächlich darin zu suchen, daß die Erheber der Staatseinkünfte selbst dem Staat diese Darlehn machten. In Frankreich wurde das Anticipiren seit dem Ministerio des Kardinals Richelieu bis zu der Revolution als eine gewöhnliche Finanzmaasregel in Anwendung gebracht.

§. 24.

Errichten Gläubiger und Schuldner den Vertrag, daß dieser jenem die von ihm empfangene Summe in gewisen Jahren, jährlich zu gleichen Theilen abbezahle, oder solche jährliche Zahlungen bis zu einem gewisen abgeredeten Termine hin leiste, so heißt ein solcher Vertrag ein Jahrrenten-, ein Annuitäten-Vertrag. Die jährliche Rente des Gläubigers ist die Jahresrente, der Gläubiger der Rentenirer, der Schuldner der Unternehmer. Ist nun der abgeredete Termin der Todestag des Rentenirers oder genießt der Rentenirer die Rente nur so lange er lebt, so wird sie eine Leibrente oder Annuität auf Lebenszeit (§. 20.). Jede solche Rente geht auf das Leben einer oder mehrerer Personen, und heißt im ersten Fall eine Leibrente in engerem Sinn, im letzern eine Tontine. Es kann eine Leibrente ein jeder für sich, aber auch ein jeder anderer für den Rentenirer ziehen, so lange er das Leben des letztern und sein Recht, sie zu ziehen, beweisen kann, sei es durch Darstellung des Rentenirers oder durch gerichtliche Bescheinigung seines Lebens. Erkaufen kann sich auch ein jeder eine Leibrente, und Leibrenten errichten kann auch ein jeder, wenn es die Gesetze des Landes nicht ausdrücklich verbieten oder beschränken. Fürsten, Staaten, Kirchen, Klöster, einzelne Städte und Handelsgesellschaften errichteten solche, vornehmlich im siebenzehnten Jahrhundert. Zur Sicherheit, daß der Rentenirer die Rente richtig erhalte, so lange er lebt, wurde wohl eine Caution gestellt. Fürsten gaben ihr Wort; Städte das Versprechen mit ihrem Siegel; Privaten ver-

pfändeten ihre Güter. Auch wiesen die Staaten gewisse Einkünfte an, wovon die Renten sollten bezahlt werden und consolidirten sie hiemit. Ursprünglich giengen solche Verträge wohl von Privaten aus, worüber sich Spuren bei den Römern finden. Die Staaten wandten sie in ihren Finanzen an, um sich Geld in Bedrängnissen für ihre Zwecke zu verschaffen. Tontinen erhielten ihren Nahmen von einem Neapolitaner, Lorenz Tonti in Diensten der Krone Frankreichs, welcher sie zwar nicht erfand, aber zuerst in der Art einrichtete, in welcher sie 1689 in Frankreich in Anwendung kamen. Es war noch insbesondere im vorigen Jahrhundert, daß von Leibrenten und Tontinen, als Mitteln den Finanzen zu Hülfe zu kommen, in den meisten europäischen Staaten Gebrauch gemacht wurde. Sie bildeten gewiesermasen den Uebergang von den ältern zu den neueren Formen der Contrahirung von öffentlichen Schulden, denn in neueren Zeiten haben die Perpetuitäten sie wieder verdrängt.

§. 25.

Das Wesentliche der Leibrenten besteht in höheren denn landüblichen Interessen, welche dagegen mit dem Tode des Rentenirers erlöschen. Diese müssen denjenigen der sein Geld auf Leibrenten hingibt, zu dieser Hingabe reizen. Deswegen enthält auch die jährliche Leibrente zwei Theile. Der erste ist die gewöhnliche Geldbenuzung, der zweite der Ueberschuß, und der letztere erscheint als der vornehmste Gegenstand bei Berechnung der Leibrenten, und ist an sich eine theilweise Rückzahlung von dem Hauptstamm. Bei ihm kommt es auf die Länge der

Zeit an, durch welche die Leibrente gezahlt wird. Jener Ueberschuß und diese Zeit stehen in umgekehrtem Verhältniß. Je gröser jener ist, desto bälder ist die Rückzahlung des gesamten Kapitals vollendet. Demjenigen, welcher die Rente durch eine kürzere Reihe von Jahren zu beziehen haben wird, können daher höhere Prozente zugestanden werden, denn demjenigen, der sie längere Zeit hindurch genieſſen mag. Darum kommt dabei die Sterblichkeitsordnung oder wahrscheinliche Dauer des menschlichen Lebens in Betrachtung. Die Staaten machten von dieser Erfindung Gebrauch, in so ferne sie die Unternehmer in der Erwartung machten, einen Theil des Kapitals durch den Tod der Rentenirer zu gewinnen, und die Rentenirer übergaben den Staaten ihre Kapitalien in dieser Art mit der Aussicht, dieselben in den hohen Interessen oder in dem genannten Ueberschuß nach und nach wieder an sich zu ziehen, und durch die noch folgenden Jahre ihres Lebens sich von dem Staat ernähren zu lassen. Wer daher die Wahrscheinlichkeit eines längern Lebens noch vor sich hatte, erhielt niedrigere Zinse, denn derjenige, bei welchem die Wahrscheinlichkeit des Todes noch näher war.

§. 26.

Es haben sich schon die Alten mit Volkszählungen, Berechnung der Volksmenge, Volksbeschreibungen ꝛc. beschäftigt, zum Theil ihre Zeitrechnung nach Geschlechtern geführt und es wurde nachgewiesen, daß den Römern die Berechnung der Wahrscheinlichkeit der menschlichen Lebensdauer nicht unbekannt war. Vornehmlich im vorigen

Jahrhunderts aber, als solche Berechnungen ihre Anwendung auf die (§. 24.) genannte u. a. verwandte Gegenstände, als Wittwenkassen, Versorgungsanstalten ꝛc. fanden, hat man auch diese Rechnungen und ihre Resultate in hohem Grad vervollkommnet. Es wurden die Sterblichkeitsordnungen, welche verschieden sind, für verschiedene Länder, verschieden in Städten und auf dem platten Lande ꝛc., für jede Lage und jedes Verhältniß näher bestimmt und daraus allgemeine Regeln abgezogen. Wenn alle Wahrscheinlichkeit und Berechnung derselben darauf beruht, daß je mehr Fälle möglich sind oder in der Erfahrung liegen, daß etwas geschehe, desto gröser auch die Wahrscheinlichkeit ist, daß es geschehe, so ist auch die Wahrscheinlichkeit künftiger Lebensdauer eines Menschen die Zeit, in welcher die Hälfte der Menschen gleiches Alters gestorben ist; oder weißt eine Sterblichkeitsordnung z. B. nach, daß von 1000 zugleich Gebornen nur 227 ein Alter von 60 Jahren erreichen, die Hälfte von diesen d. i. 113 aber auch noch zu dem 72sten Jahre gelangt, so hat derjenige, welcher das 60ste Altersjahr erreicht hat, die Wahrscheinlichkeit vor sich, auch noch das 72ste zu erreichen. Eine solche Grundlage muß auch die Prozente bestimmen, welche jeder Altersklasse derjenigen bewilligt werden kann, die ihr Kapital auf Leibrenten geben, denn wem der Staat 15 Prozente z. B. bewilligt, dem reicht er jährlich, bei dem landüblichen Zinsfuß von 5 Prozent — 10 Prozente an seinem Kapital zurück, und nach Ablauf von nicht vollen zehn Jahren sieht sich der Rentenirer wieder im Besitze seines Kapitals und erwartet von dem

Staat die Darreichung auch seiner 15 Prozente durch die noch folgenden Jahre seines Lebens. Auch nicht einmal derjenige, der im Alter von 60 Jahren steht, kann von dem Staat volle 15 Prozente durch den noch übrigen Lauf seines Lebens erwarten, ohne daß sich der Staat dabei nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit der Gefahr ausgesetzt sieht, die Summen zu verlieren, welche sein auf diese Art aufgenommenes Kapital übertreffen. Indessen brachte man dennoch gemeiniglich diejenigen, mit welchen der Staat über ein solches Anlehn übereinkam, in Klassen von 10 zu 10 Jahren des Alters, reichte häufig denjenigen im Alter zwischen 1 und 10 Jahren 7; zwischen 10 und 20 Jahren 8; u. s. w. zwischen 50 und 60 Jahren 12 Prozente, und allen über 60 Jahren 15 Prozente. Je niedriger die Kapitaleinlage, Aktie oder Mise bestimmt wurde, desto mehrere konnten daran Antheil nehmen, sich eine oder mehrere Aktien erkaufen, und desto leichter wurde das vorgesteckte Ziel, schnelle Zusammenziehung eines Kapitals zu den öffentlichen Zweken, erreicht, aber durch einfache Berechnung läßt sich auch nachweisen, daß in dieser Art von Rentenreichung den Staat nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit der Betrag der Renten, welche er bis zu ihrer Erlöschung abzutragen hat, weit höher zu stehen kommt, denn ein einfaches Anlehn, und daß er sich hienach den Vortheil der gemächlichen Theilzahlung theuer erkauft. Die stärkste Leibrente, welche wohl jemals angeboten wurde, war die französische vom Jahr 1758, welche nur 6 Klassen enthielt, und welche allen der ersten Klasse von 1 bis 50 Jahren des Alters 10 Prozente anbot

Ueberhaupt waren einst diese und ähnliche Arten von Staatsanlehn, obgleich allgemein verbreitet, doch in Frankreich vorherrschend. In andern, zumal Handelsstaaten, fanden sie verhältnißmäßig um so weniger Eingang, als Leibrentenverschreibungen sich überhaupt und schon darum weniger zu Handelsgegenständen eignen, weil der davon zu erwartende Gewinn zu ungewis und auf eine für den Handelnden zu lange Reihe von Jahren hinausgeschoben wird. Indessen stehen die Leibrenten, in welchen Modificationen sie auch in Anwendung kommen, dem Erwerb- und dem Sparprincip entgegen, indem sie die Leibrentenbesitzer isoliren und von jeder nüzlichen Thätigkeit allzuleicht abziehen.

§. 27.

Wie die eigentliche Leibrente eine Rente ist, welche einem einzelnen Menschen auf die Dauer seines Lebens zugesichert wird, so ist die Tontine (§. 24.) die Zusicherung einer Rente, welche ganzen Gesellschaften bezahlt werden soll, so lange als noch ein Mitglied derselben am Leben ist, und wobei die Ueberlebenden jeder Zeit die Renten der Verstorbenen erben. Die Mitglieder der Gesellschaft heißen die Tontinisten, der Unternehmer, der das Kapital von jenen bezieht und die Renten ausbezahlt, der Tontinarius. Es herrscht hier ein zweifacher Vertrag; ein Vertrag unter den Tontinisten über die Erbschaft der Renten und ein Vertrag zwischen den Tontinisten und dem Tontinarius über die Misen, welche jene einlegen und die jährlichen Renten, welche sie ziehen. Die Verbindlichkeit des Tontinarius nimmt mit der Ausbezah-

lung der Misen ihren Anfang und hört mit dem Tode des letzten Tontinisten auf. Der Tontinarius macht entweder von allen denjenigen, welche solche Renten auf sich oder andere erkaufen, selbst Klassen nach dem Alter von etwa 5 zu 5 Jahren, und bestimmt für jede Altersklasse ihre gewise Rente in aufsteigenden Graden, oder er gestättet den Tontinisten selbst sich in Gesellschaften zu bilden. Im ersten Fall betrachtet er entweder das von jeder Altersklasse gebildete Kapital als eine für sich bestehende Tontine, deren Rente von ihm ausbezahlt wird, so lange noch ein Mitglied derselben lebt, oder er wirft das ganze auf diesem Wege aufgebrachte Kapital in eine Tontine und räumt damit den überlebenden Klassen das Recht ein, auch die Renten der Ausgestorbenen zu erben. Erhalten hiebei die Ueberlebenden die Renten der Verstorbenen ganz, so ist es eine einfache Tontine. Erben hingegen die Ueberlebenden nur einen gewißen Theil der Renten der Verstorbenen, und verfällt der Rest an den Tontinarius, so ist es eine zusammengesetzte Tontine. Wie auch hier die Modificationen der Anlage und Ausführung vielfach sein können, so sind doch die übrigen Erfordernisse die ähnlichen wie bei den Leibrenten, und Staaten, welche den Tontinarius machten, brachten auf diesem Wege, so lange die Nationen für dergleichen Spiele empfänglich waren, gemeiniglich noch schneller weit gröfere Anlehn zusammen, denn durch die einfacheren Leibrenten. Sie liefen auch unter dem Nahmen der Leibrenten und kosteten die Staaten zwar nicht die hohen Interessen, wie diese, aber die Rentenzahlung dauerte, als auf

das Leben ganzer Gesellschaften fortlaufend, desto länger.

§. 28.

Indem bei den Tontinen die Rente auf ganze Gesellschaften verfällt, so muß bei ihrer Berechnung auch die wahrscheinliche Lebensdauer ganzer Gesellschaften in Betrachtung gezogen werden. Weißt nun eine hier zu Grund liegende Sterblichkeitsordnung nach, daß von 1000 zugleich Gebohrnen der letzte im Alter von 96 Jahren stirbt, so wäre vorauszusezen, daß bei dem Zusammentritt für 1000 Kinder, gleich nach ihrer Geburt, zu Bildung einer Tontine, diese dem Staat als Tontinario die Verbindlichkeit auferlegte, die von ihm zugesicherte Rente 96 Jahre hindurch zu bezahlen. Wie wenig er unter solchen Umständen die jährliche Rente über den sonst landüblichen Zinsfuß erheben kann, ohne sich der Gefahr auszusezen, in den erhöhten Interessen im Laufe dieser Zeit mehr abzutragen, als die Kapitalsumme sammt landüblichen Zinsen, fällt leicht in die Augen. Näher wurde nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit berechnet, daß bei 100 Tontinisten, wenn Altersklassen von 5 zu 5 Jahren gemacht werden, für die erste Altersklasse von 1 bis 5 Jahren die Dauer der Tontine 89 Jahre; für die Klasse von 5 bis 10 Jahren 85 Jahre; von 10 bis 15 Jahren 80; von 15 bis 20 Jahren 74½; ..... von 45 bis 50 Jahren 45 Jahre ..... von 80 bis 85 Jahren 13 Jahre ist. Bildet sich nun eine Gesellschaft von 100 Mitgliedern im Alter von 45 bis 50 Jahren, welche auf Aktien zu 100 fl. ein Kapital von 10000 fl. dem Staat darbrin-

gen, welches er mit 8 Prozenten bis zu dem Tode des letzten Tontinisten, mithin nach Wahrscheinlichkeit 45 Jahre hindurch zu verzinsen verspricht, so läßt sich unter Voraussezung der landüblichen Nuzung von 5 Prozenten durch einfache Berechnung in Näherung wahrnehmen, daß hiebei der Staat in 45 Jahren nach und nach 45. 800 = 36000 fl. bezahlt, bei einfachem Anlehn zu 5 Prozenten aber in 45 Jahren nach und nach 45. 500 = 22500 fl. an Interessen und mit Zurückgabe des Kapitals von 10000 fl. die Summe von 32500 fl. erlegte, und mithin ihn die Tontine im Laufe von 45 Jahren höher zu stehen kommt, als hätte er den jährlichen Zuschuß zu dem landüblichen Zinse in Händen behalten, gesammelt und bei einfachem Darlehn nach 45 Jahren abgetragen, und daß denn jede Fortdauer über 45 Jahre ihm zu noch gröserem Schaden gereicht. Eine durch ein Edikt von 1759 errichtete französische Tontine von 3 Millionen Renten bildete acht Hauptklassen von 10 bis 10 Jahren mit Nebenklassen, und sicherte der fünften Klasse von 40 bis 50 Jahren des Alters 10 Prozente zu. Neben der Kostbarkeit für den Tontinarius ziehen übrigens die Tontinen die gleichen moralischen und ökonomischen Folgen leicht nach sich, die den eigentlichen Leibrenten so gerne anhängen.

§. 29.

Weit einfacher erscheinen die Annuitäten oder Zeitrenten im engeren Sinne (§. 24.). Bei ihrer Berechnung herrscht mathematische Gewisheit. Der Darleiher erkauft sich hiebei von dem Schuldner (Staat) gegen eine

Kapitaleinlage, Aktie oder Mise, eine jährliche Rente auf eine bestimmte Reihe von Jahren. Das ganze Kapital, welches der Staat auf diesem Wege zusammenzubringen wünscht, wird in solche Aktien zerlegt. Die Aktien oder Misen werden gleich gesetzt, und ein Jeder kann derselben erkaufen, so viele als er will, auch solche wieder veräusern nach seinem Gefallen, unter gebührender Anzeige des an seine Stelle getretenen Käufers. Mit dieser Bestimmung setzt der Staat zugleich die Jahre in seinem Ausschreiben fest, in welchen die Misen abgetragen werden sollen, und bestimmt die jährlichen Renten, welche selbst desto kleiner oder deren Kaufpreis in ihrer festen Bestimmung desto gröser ist, auf eine je längere Reihe von Jahren sie gestellt sind. In dieser Art haben alle diejenigen, welche hier Aktien erkauften, eine gleich lange Zeit hindurch die Renten zu beziehen, und nach Ablauf der bestimmten Jahre wird jedem Renteniter seine letzte Aktie ausbezahlt und die Schuld ist getilgt. Man unterscheidet in dieser Art die langen Annuitäten, welche auf 90 bis 100 Jahre (in England 99 Jahre) und die kurzen Annuitäten, welche auf 20 bis 30 Jahre (24 Jahre) laufen. Wer sich bei dem Zinsfuß von 5 pCt. eine Rente von 100 fl. auf 1 Jahr erkaufen will, muß jetzt 95, 23 fl. entrichten. Wer sich auf 2 Jahre eine jährliche Rente von 100 fl. erkaufen will, muß jetzt 185, 94 fl. erlegen, u. s. f. Hienach wurden Tabellen berechnet, um daraus zu ersehen, wie viel erlegt werden muß, um z. B. bis 100 Jahre hindurch sich jährliche Renten von 100 fl. zu erkaufen. Wer sich z. B. auf 45 Jahre eine jährliche

Rente von 100 erkaufen will, muß zu Folge solcher Berechnungen 1777, 46 erlegen, und wenn der Staat 1000 Aktien ausgiebt, jede zu 100 fl. jährlicher Rente, welche 50 Jahre hindurch bezahlt werden sollen, so erhellt aus solchen Berechnungen, daß ein jeder, welcher sich eine solche 50jährige Rente erkaufen will, jetzt gegen die Aktie 1825, 64 fl. entrichtet und der Staat hienach den Empfang von 100000 fl. mit jährlichen 5477 fl. Rente an sämmtliche Aktionisten erkaufen muß. Mit Ablauf von 50 Jahren hat denn hier weitere Forderung und Leistung ihr Ende. Diese Art Jahresrenten sind ohne Zweifel noch früher in Anwendung gekommen, denn die zusammengesetzteren Lebensrenten.

§. 30.

Auf eine andere Art werden die Annuitäten gestellt, wenn nicht alle Aktien oder Misen zu gleicher Zeit getilgt werden sollen, sondern die eine früher die andere später. Dabei zahlt der Staat am Ende jedes Jahres nur die Zinse aller Aktien, wie bei einem einfachen Anlehn, und tilgt mit dem Rest der für die Bezahlung der Renten ausgesetzten Summe jährlich so viele Aktien als er kann. Hat der Staat z. B. für 1000 Aktien zu 100 fl. jährlich die Summe von 5477 fl. zu bezahlen (§. 29.), und bestimmt er auch wirklich diese Summe dem vorgesetzten Zweck, so dienen 5000 fl. zu Entrichtung der einfachen Interessen des aufgebrachten Kapitals von 100000 fl., und er behält noch 477 fl. übrig. Mit diesen kann er nach Ablauf des ersten Jahres 4 Aktien à 100 fl. tilgen und 77 fl. für die Zahlung des folgenden Jahres zurücklegen. Am Ende des

zweiten Jahres hat er über 5477 + 77 = 5554 fl. zu gleichem Zweck zu verfügen. Da aber bereits 4 Aktien getilgt sind, so ist das zu verzinsende Kapital noch 100000—400 = 99600 fl.; die Zinse davon sind 4980 fl. Wenn letztere von der für dieses Jahr ausgesezten Summe von 5554 fl. berichtigt sind, so blieben ihm wieder 5554—4980 = 574 fl. übrig, mit welchen er am Ende des zweiten Jahres 5 Aktien tilgen und 74 fl. für die Verwendung des folgenden Jahres zurücklegen kann, u. s. f. In dieser Art werden in 3 Jahren schon 14 Aktien getilgt; am Ende des ersten Jahres 4; am Ende des zweiten Jahres 5; am Ende des dritten Jahres 5; u. s. f. Die Aktien können in Klassen vertheilt werden nach der Zahl der Jahre, in welchen die Tilgung geschehen soll, und jeder Interessente kann nach einer gewißen Stuffenfolge entweder selbst wählen, welche Klasse zu Lösung seiner Aktie ihm am angemessensten ist, oder es werden die Aktien in eine Lotterie geworfen, welche so viele Ziehungen hat, als Klassen vorhanden sind, und wobei die Anzahl der bei jeder Ziehung herauskommenden Aktien dieselbe ist, welche in jedem Jahr abgetragen werden kann.

§. 31.

Es ist eine auch von lezterer wieder verschiedene Art von Annuität, wenn dem Staat Darlehn zu gewißen Prozenten gemacht werden, die Darleiher aber sich bereit erklären, die Zurückzahlung terminweise anzunehmen, sei es in voraus bestimmten Zeiträumen oder fallen diese durch das Loos, wogegen gemeiniglich den Darleihern gewiße Nebenvortheile zugestanden werden. Ein Anlehn dieser

Art war z. B. das durch das Wechselhaus Rothschild negotiirte Oestreichische Anlehn von 1820, genannt Rothschild'sche Loose. Die Oestreichische Regierung entlehnte 20800000 fl. und gab dafür 208000 Verschreibungen, jede zu 100 fl. auf den Vorzeiger gestellt, aus. Diese Verschreibungen, Loose genannt, wurden in 800 Abtheilungen (Serien), jede zu 260 Loosen, eingetheilt, und für die Rückzahlung bestimmte die Regierung die Summe von 38502450 fl., von welcher 20 Jahre hindurch ein bestimmter Theil zurückbezahlt und mithin im Jahr 1840 die Schuld getilgt sein soll. In so ferne ist es eine Annuität, auf 20 Jahre gestellt. Die Bestimmung der Serien, welche in jedem Jahre bezahlt werden sollen, geschieht durch das Loos. Die Gläubiger erhalten aber nicht die jährlichen Zinse in jedem Jahr bis zu Ziehung ihrer Loose, sondern die Rechnung ist darauf gestellt, daß jeder Gläubiger mit Ziehung seines Looses sein Einlagekapital samt Zins und Zinseszinsen erhalten könnte. Das Loos desjenigen z. B., welches nach 10 Jahren gezogen wird, sollte ihm seine 100 fl. samt Zins von 10 Jahren und Zinseszins mit 162,88 = 162 fl. 52 kr. — das Loos desjenigen, welches erst nach 20 Jahren gezogen wird, sollte ihm seine 100 fl. samt Zins von 20 Jahren und Zinseszins in 265,32 = 265 fl. 19 kr. einbringen. An dessen Stelle aber tritt nur Kapital und einfacher Zins, im ersten Fall mit 150 fl., im letztern Fall mit 200 fl., welchen ein jeder mit Sicherheit zu erwarten berechtigt ist. Der Ueberschuß, im ersten Fall mit 12 fl. 52 kr., im letztern mit 65 fl. 19 kr. u. s. w. wird wieder vertheilt durch

Verlooſung und was hiemit an Einzelnen erſpart wird, fällt durch Glücksfälle in Haupt- und Nebengewinnſten andern der Gläubiger zu, und dieſe auſerordentlichen Gewinnſte ſind es, welche die Theilnahme an dieſem Anlehn belebten. Die Hauptſchuldverſchreibung deſſelben über die ganze Summe iſt auf das genannte Handlungshaus nahmentlich geſtellt, die Partial-Obligationen oder Looſe aber lauten auf den Vorzeiger. Dieſe können mithin ohne Förmlichkeiten veräuſert werden, und da man wenigſtens auf Erhaltung ſeiner 5 pCte., obgleich nach Jahren, Rechnung machen kann, und ſich daneben die Aüsſicht auf gröſere und kleinere Gewinnſte in der Verlooſung eröffnet ſieht, ſo ſtehen die Looſe bei feſtem Credit und abgeſehen von anderen einwirkenden Umſtänden im Curs auf 100 und ſtiegen auch bedeutend über dieſe Summe. In dieſer Art iſt ein ſolches Anlehn eine Annuität, verbunden mit einer Klaſſenlotterie.

§. 32.

Die genannten Wege (§. 23—29.), den Finanzen in Nothfällen zu Hülfe zu kommen, haben auch zu ihrer Vermiſchung da Veranlaſſung gegeben, wo der Credit ſolcher künſtlicher Hülfsmittel bedurfte, um die öffentlichen Zwecke zu erfüllen. Man hat in dieſer Beziehung den Vorſchlag gemacht, Kapital und Zinſen von einander zu trennen. Erſteres ſollte in gleichen Theilen nach und nach abgetragen werden, unabhängig von dem Leben des Eigenthümers in kürzeren oder längeren Zeiträumen. Letztere ſollten mit dem Tode des Einlegenden aufhören. In Abſicht der letztern erſcheint denn die Anſtalt als eine

Leibrente, in Absicht des Hauptstamms als eine Annuität im engeren Sinne. Die Absicht, die nachtheiligen Folgen der Leibrenten zu mildern, lag solchen u. a. Vorschlägen zu Grund. Lebensrenten jeder Art, als Staatsanlehn, aber sind schon an sich zu künstlich und gewagt, um ohne Noth der einfachen Eröffnung von Darlehn oder den einfachen Annuitäten im engeren Sinne vorgezogen zu werden.

§. 33

Pensionen, welche der Staat abreicht, sind ihrer Natur nach nichts anders denn Leibrenten, welche derjenige, welcher sie empfängt, für einen dem Staat geleisteten Dienst irgend einer Art sich erkauft hat oder erkauft haben soll. Die Last, welche vermöge des Pensionsaufwands in so vielen Staaten Europas auf der gegenwärtigen Generation liegt, hat in neuerer Zeit (1822) in England auf die Idee geleitet, auch darin die gegenwärtige Generation zu erleichtern und einen Theil derselben der folgenden zuzuschieben. Dieß geschah durch Verwandlung der Pensionen in Annuitäten auf 45 Jahre. Zahlt der Staat sämmtlichen gegenwärtigen Pensionärs eine jährliche Lebensrente, so ist diese in Rücksicht auf ihren Totalbetrag oder die Gesammtheit der Pensionärs eine abnehmende, in Rücksicht auf jeden einzelnen Pensionär aber eine feste oder constante Rente, und sind die Pensionärs im Durchschnitt 50 Jahre alt, so werden sie zu Folge der Regeln der Sterblichkeitsordnung nach Ablauf von 45 Jahren aussterben. Die gesammte Pensionsrente ist unter dieser Voraussezung eine 45 Jahre fortlaufende,

mit jedem Jahre abnehmende Rente, und es ist hiebei die wahrscheinliche Summe zu berechnen, welche der Staat im Laufe dieser Zeit bis zu gänzlicher Erlöschung dieser Ausgabe zu bezahlen haben wird. Ist der gegenwärtige Pensionsaufwand, wie z. B. in England, 5 Mill. Pfd. St. $= \frac{45}{45} \cdot 5$ Mill., so wird er unter diesem Gesichtspunkt im nächsten Jahr noch $\frac{45-1}{45} \cdot 5 = \frac{44}{45} \cdot 5$ Mill; im folgenden zweiten Jahr noch $\frac{45-2}{45} \cdot 5 = \frac{43}{45} \cdot 5$ Mill. u. s. f. bis nach Ablauf des 45sten Jahres $= \frac{45-45}{45} \cdot 5 = 0$ sein. Nun berechnet man den gegenwärtigen Werth der in jedem Jahr zu leistenden Zahlung, indem man jede derselben auf das erste Jahr zurück discontirt. Die Summe aller dieser Werthe ist denn das Kapital, das der Staat der Gesammtheit der Pensionärs eigentlich schuldig ist, denn wer die Ansprache macht, 45 Jahre hindurch jährlich 100, mithin im Ganzen nach und nach 4500 zu empfangen, der wird befriedigt, wenn man ihm sogleich 1777, 46 darreicht, indem umgekehrt derjenige, welcher diese 1777, 46 erlegt, sich damit eine jährliche Rente von 100 auf 45 Jahre, zu Folge der hienach ausgeführten Tabellen, erkaufen kann (§. 29.). Wer also, wie hier die Gesammt-Pensionärs, die Ansprüche macht, im Lauf von 45 Jahren

$$\frac{45}{45} \cdot 5 + \frac{44}{45} \cdot 5 + \frac{43}{45} \cdot 5 \cdot + \ldots\ldots + \frac{1}{45} \cdot 5 \text{ Mill.}$$

d. i. in Summe $(5 + \frac{1}{45} \cdot 5)\ \frac{45}{2} = 115$ Mill.

nach und nach zu empfangen, der würde gleichfalls befriedigt, wenn ihm sogleich 45,42 Mill. erlegt würden, indem

$$4500 : 1777,46 = 115 \text{ Mill} : X = 45,42 \text{ Mill.}$$

ter umzusezen. Theils kann ihn hiezu das Bedürfniß nach baaren Mitteln zu verschiedenen Zweken dringen, theils die Furcht eines Verlustes oder Erwartung eines Gewinns, wenn irgend äusere Umstände eine Abweichung ihres Realwerths von ihrem Nominalwerth schon herbeiführten. Unter dem ersten Umstand, dem Bedürfniß nach baaren Mitteln, können die Papiere der Staaten in ihrem Werth steigen oder fallen, und diese Schwankungen zugleich eine Furcht oder Erwartung lezterer Art nach sich ziehen, ohne daß irgend ein Grund derselben in den Finanzoperationen der Staaten selbst zu suchen ist. Der Mann, welcher einen Staatskapitalbrief von 100 in Händen hat, der ihm mit 5 jährlich verzinßt wird und dem sich eine Gelegenheit darbietet, mit baarem Gelde 10 und mehr Prozente zu gewinnen, veräusert seinen Schuldbrief auch unter 100, und gelangt dadurch schnell zu den Mitteln, mit welchen er seine Absicht, solche Gewinnste zu erringen, erreichen kann. Es lehren uns diß die Erfahrungen im gröseren wie im kleineren Weltverkehr häufig, zumal wenn dergleichen Gelegenheiten von der Art sind, daß sie nicht nur blos die Speculationen Einzelner weken, sondern auf den Gesammthandel und hiemit auch auf diesen Papierverkehr einen Einfluß äusern können. Der Ausbruch eines Kriegs, ja nur die Drohung eines solchen, erwekt manche Speculationen; er leitet oft von einem Gewerbszweig ab und führt die Kapitalien zu einer andern Unternehmung; er erweitert die Bedürfnisse des Staats; er fordert zu vielseitigen Leistungen und Lieferungen an denselben auf. Wer hiezu, in der Absicht Gewinnste dabei

zu erringen, mitwirken will, und im Besiz von öffentlichen Fonds ist, der schlagt diese los, um die dagegen erhaltenen Summen in solcher Art gewinnbringend anzulegen. Nicht nur aber solche Umstände, sondern auch die natürlichen Veränderungen des freien Zinsfuses im Verkehr ziehen solche Schwankungen nach sich. Fällt der freie Zinsfuß von 5 auf 4, und reicht der Staat noch immer seine zugesicherten 5 Prozente, so wird der Innhaber nur 80 des Nominalwerths seiner Papiere gegen 100 in Baarschaft hingeben, von welchen bei gleicher Sicherheit die gleichen Prozente gezogen werden können, oder seine 100 in Nominalwerth des Papieres erwachsen ihm zu 125 in baarem Gelde. Der umgekehrte Fall wird sich bei dem steigenden Zinsfuß in freiem Verkehr ereignen. Gleichwohl schließt dieses die Fälle nicht aus, daß auch die Veränderungen des Werths solcher Staatspapiere in ihrem Verkehr in bedenklichen Finanzoperationen, in den politischen Lagen der Staaten, in andern hier wirksamen Conjunkturen (§. 6.) ꝛc., mithin überhaupt in den Schwankungen des öffentlichen Credits selbst ihren Grund haben. In so fern nun aber diese Schuldbriefe nach den Wünschen der Gläubiger bei den öffentlichen Kassen nicht realisirt werden oder nicht kündbar sind, und doch viele Innhaber derselben, sei es aus den erstgenannten oder den leztern Gründen, ihre Realisirung wünschen mögen, so muß ihnen die Erfüllung dieses Wunsches durch Entfernung jeder mit Uebertragung dieser Papiere verbundenen Schwierigkeit erleichtert werden, so weit als dieses ohne andere Gefahren möglich ist. Diese Erleichterung wird,

Jenes Kapital stellt sich daher, unter Vorausſezung von 5 Mill. Pfd. Sterl. gegenwärtiger jährlicher Penſionen, auf 45, 42 Mill. Pfd. St. Es wurde angenommen zu 50 Mill. Pfd. St., indem auch der wirkliche Penſionsaufwand etwas mehr, denn 5 Mill. Pfd. beträgt, und wurde betrachtet, als gleichſam eine von den Penſionärs zuſammengebrachte Kapitaleinlage oder Miſe, für welche ihnen eine auf 45 Jahre fortdauernde Annuität zu gut kommt. Da nun zu Folge der Rentenrechnung derjenige 1777, 46 jezt erlegen muß, welcher 45 Jahre hindurch eine jährliche Rente von 100 ſich erkaufen will, ſo hat auch hier der Staat für eine ſolche Einlage von 50 Mill. an die Penſionärs 45 Jahre hindurch eine jährliche Rente von 2800000 Pfd. Sterl. zu bezahlen. Hienach erſpart der Staat gegenwärtig 2200000 Pfd. St. an dem jährlichen Penſionsaufwand, ſchiebt aber dagegen jene jährliche Rente von 2800000 Pfd. St. an die Stelle der abnehmenden Penſionen auf einen Zeitraum von 45 Jahren der Staatskaſſe gleichförmig zu. Mit den Penſionärs wurde hienach die Uebereinkunft getroffen, anſtatt der vollen Penſionen bis zu ihrem Tode ihnen und ihren Erben eine auf 45 Jahre fortlaufende Rente zu geben, einem jeden nach Verhältniß ſeiner Penſionsanſprüche. Gleiche Vorſchläge zu Verwandlung der Penſionen in Zeitrenten, wie auch in Kapitalien, welche bis zu ihrer Abtragung mit einfachen Zinſen oder Renten laufen, ſind indeſſen auch in Teutſchland nachgefolgt.

Immerwährende Renten.

§. 34.

Perpetuitäten (§. 18.) werden auf gleichem Wege, wie die einfachen Anlehn (§. 21.) zusammengebracht. Da aber der Gläubiger sich hiebei nur eine immerwährende Rente erkauft, und der Staat wohl diese, aber nie die Rückgabe des Kapitals zusichert, so wälzt ein jedes neues Anlehn eine neue jährliche Rentenzahlung auf die öffentlichen Kassen, und dieses würde sich ins Unendliche vervielfältigen, wenn man nicht daneben auf einen Fond bedacht wäre, aus welchem nicht nur die Zinse oder Renten berichtigt, sondern auch ein Theil der Kapitalien stets getilgt werden könnte. Die Kapitalpapiere des Staats werden stets ein Gegenstand des Verkehrs sein, insbesondere aber diejenigen, welche auf solche Perpetuitäten gestellt sind. Der Staat selbst kauft daher aus einem solchen Fond seine Papiere wieder an sich und vernichtet sie, und tilgt auf diesem Wege Theile seiner Schuld, wenn es ihm am geeignetsten erscheint. So schließt sich die Fundirungsmethode an die immerwährenden Rentenversicherungen an.

§. 35.

Die Kapitalpapiere der Staaten werden stets ein Gegenstand des Verkehrs sein. Es sind es aber ihrer Natur nach insbesondere diejenige, welche von den Gläubigern nicht aufkündbar und hiemit auf solche Perpetuitäten gestellt sind. Sie mögen auch hier auf den Vorzeiger gestellt sein oder nicht (§. 22.), so kann ein jeder Innhaber wünschen, sie gegen baares Geld oder andere Gü-

ter umzusezen. Theils kann ihn hiezu das Bedürfniß nach baaren Mitteln zu verschiedenen Zweken dringen, theils die Furcht eines Verlustes oder Erwartung eines Gewinns, wenn irgend äusere Umstände eine Abweichung ihres Realwerths von ihrem Nominalwerth schon herbeiführten. Unter dem ersten Umstand, dem Bedürfniß nach baaren Mitteln, können die Papiere der Staaten in ihrem Werth steigen oder fallen, und diese Schwankungen zugleich eine Furcht oder Erwartung lezterer Art nach sich ziehen, ohne daß irgend ein Grund derselben in den Finanzoperationen der Staaten selbst zu suchen ist. Der Mann, welcher einen Staatskapitalbrief von 100 in Händen hat, der ihm mit 5 jährlich verzinßt wird und dem sich eine Gelegenheit darbietet, mit baarem Gelde 10 und mehr Prozente zu gewinnen, veräusert seinen Schuldbrief auch unter 100, und gelangt dadurch schnell zu den Mitteln, mit welchen er seine Absicht, solche Gewinnste zu erringen, erreichen kann. Es lehren uns diß die Erfahrungen im gröseren wie im kleineren Weltverkehr häufig, zumal wenn dergleichen Gelegenheiten von der Art sind, daß sie nicht nur blos die Speculationen Einzelner weken, sondern auf den Gesammthandel und hiemit auch auf diesen Papierverkehr einen Einfluß äusern können. Der Ausbruch eines Kriegs, ja nur die Drohung eines solchen, erwekt manche Speculationen; er leitet oft von einem Gewerbszweig ab und führt die Kapitalien zu einer andern Unternehmung; er erweitert die Bedürfnisse des Staats; er fordert zu vielseitigen Leistungen und Lieferungen an denselben auf. Wer hiezu, in der Absicht Gewinnste dabei

zu erringen, mitwirken will, und im Besiz von öffentlichen Fonds ist, der schlagt diese los, um die dagegen erhaltenen Summen in solcher Art gewinnbringend anzulegen. Nicht nur aber solche Umstände, sondern auch die natürlichen Veränderungen des freien Zinsfuses im Verkehr ziehen solche Schwankungen nach sich. Fällt der freie Zinsfuß von 5 auf 4, und reicht der Staat noch immer seine zugesicherten 5 Prozente, so wird der Innhaber nur 80 des Nominalwerths seiner Papiere gegen 100 in Baarschaft hingeben, von welchen bei gleicher Sicherheit die gleichen Prozente gezogen werden können, oder seine 100 in Nominalwerth des Papieres erwachsen ihm zu 125 in baarem Gelde. Der umgekehrte Fall wird sich bei dem steigenden Zinsfuß in freiem Verkehr ereignen. Gleichwohl schließt dieses die Fälle nicht aus, daß auch die Veränderungen des Werths solcher Staatspapiere in ihrem Verkehr in bedenklichen Finanzoperationen, in den politischen Lagen der Staaten, in andern hier wirksamen Conjunkturen (§. 6.) ꝛc., mithin überhaupt in den Schwankungen des öffentlichen Credits selbst ihren Grund haben. In so fern nun aber diese Schuldbriefe nach den Wünschen der Gläubiger bei den öffentlichen Kassen nicht realisirt werden oder nicht kündbar sind, und doch viele Innhaber derselben, sei es aus den erstgenannten oder den leztern Gründen, ihre Realisirung wünschen mögen, so muß ihnen die Erfüllung dieses Wunsches durch Entfernung jeder mit Uebertragung dieser Papiere verbundenen Schwierigkeit erleichtert werden, so weit als dieses ohne andere Gefahren möglich ist. Diese Erleichterung wird,

wie die regelmäßige Zinszahlung, ihren Credit sichern. Daher werden diese Schuldscheine entweder auf den Vorzeiger gestellt, oder, sollen sie zu etwaiger gröserer Sicherheit für den Gläubiger und Schuldner nur vermittelst Umschreibung in den öffentlichen Schuldbüchern (dem grosen Buch) übertragbar sein, so muß die Einrichtung getroffen werden, daß dieses mit möglichster Leichtigkeit geschieht und hiemit die Kapitalien in jedem Augenblick in solchen öffentlichen Fonds vermittelst Veräuserung angelegt und wieder zurückgezogen werden können. Wie es aber nur Beispiele sind, welche diesen in unseren Tagen so wichtig gewordenen Verkehr in seinen manchfaltigen Modifikationen genügend erläutern können, so mögen sich auch hier einige derselben in kurzen Andeutungen anknüpfen.

§. 36.

Das älteste und zugleich in seiner Ausdehnung wichtigste Beispiel von Schulden dieser Art gab England. Die erste Perpetuität war daselbst diejenige, in welcher die Bank ihr Grundkapital der Regierung vorschoß (§. 11.), und mit ihr erhielt das Fundirungssystem seine erste Grundlage. Die ostindische und andere Handelscompagnien folgten mit solchen Darlehn an die Regierung nach. In der Folge wurden denn auch von Privaten in eben dieser Art Anlehn erhoben. Alle Brittische Schulden sind nun theils fundirte, theils unfundirte. Die erstern, der weit gröste Theil, sind diejenigen, deren Zinse von dem Parlament auf einen Fond angewiesen sind, und welche mithin eine Bedekung von Seiten der Nation haben. Die leztern sind

solche, welche das Parlament noch nicht anerkannt und für deren Zinse es hiemit auch noch keinen Fond ausgeworfen hat (schwebende Schuld). Hat die Regierung Ausgaben zu bestreiten, welche den gegenwärtigen baaren Vorrath übersteigen, so gibt sie Schazkammerscheine, Marinebillets ꝛc. aus (§. 16.), welche sie an die Bank verkauft, die solche in Umlauf sezt, und welche in der Regel gleichfalls zinstragend und auf den Vorzeiger lautend sind. Können nun solche Scheine nicht wieder gegen Baarschaft eingelößt werden, so wird bei dem Parlament auf ihre Fundirung angetragen. Nach Genehmigung derselben erfolgt ihre Einlösung und Verwechslung gegen fundirte Schuldbriefe (Stoks) oder auch gegen Annuitätenscheine. Indessen circuliren auch manche fundirte Schazkammerscheine noch als solche. Jeder Innhaber eines fundirten Schuldscheins hat das Recht, seine Zinse zu fordern, welche ihm halbjährig (vierteljährig, s. Anmerkung unten *) ausbezahlt werden, und seine Forderung in jeder Art zu veräusern. Die Stoks aber sind nicht auf den Vorzeiger gestellt, sondern mit ihrer Uebertragung erfolgt die Umschreibung, welche aber mit größtmöglicher Schnelligkeit und Leichtigkeit bewirkt wird. Die Zinszahlung und Umschreibung besorgt die Bank gegen eine Vergütung (§. 11.). Hier werden die Stoksbesizer in das Staatsschuldbuch eingetragen. Ein jeder erhält nach alphabetischer Ordnung sein eigenes Conto, und ihnen werden keine eigentlichen Schuldscheine, sondern nur Auszüge aus dem Staatsschuldbuch zum Privatgebrauch ausgefertigt. Das Staatsschuldbuch ist hier der eigentliche Titel des

Rechtsverhältnisses zwischen dem Staat und seinen Gläubigern. Die Veräuserungen der Stoks geschehen denn gemeiniglich durch Vermittlung der Stokshändler. Für die Uebertragung in den Büchern stellt der Verkäufer einen Schein aus, und diesen erhält nach erfolgter Uebertragung der Käufer mit der Unterschift des Commis, der den Uebertrag besorgte. Der Staat hatte anfänglich seine Perpetuitäten zu mancherlei Bedingungen erhalten. Gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts wagte es die Regierung, den Gläubigern die Rückzahlung anzubieten, wenn sie sich nicht mit 3 vom 100 begnügen wollten. Die Genehmigung erfolgte und die, von jener Zeit her, bisher noch im Umlauf befindlichen Stoks wurden die reducirten genannt. Bald nachher konnte die Regierung neue Fonds zu 3 pCt. erhalten, welche auf neue Taxen oder Abgaben consolidirt wurden, und diese nannte man die consolidirten 3 pCt. Stoks. Der vornehmste Unterschied zwischen diesen und jenen liegt in dem Alter. Wenn nun in neueren Zeiten der Staat Anlehn eröffnete, so wurde, wie auch der Zinsfuß stehe, 3 pCt. in Rechnung genommen und die neuen Schulden wurden den alten reducirten und consolidirten Stoks in gleicher Art beigeschrieben, und vergröserten hiemit diese Fonds, oder es wurden auch besondere Fonds für sie, wie für die älteren, gebildet, und solche unter besonderen Nahmen und Rechnungen geführt, wie die Schuld an die Bank, Südsee-Gesellschaft, fundirte Schazkammerscheine ꝛc. Der Staat wendet sich mit seinen Anlehnsgesuchen an Banquiers ꝛc., und fragt: wie viel gibt derjenige, welcher sich eine jährliche Rente

von 5 Pfd. St. erkaufen will? Bietet dieser 60 Pfd., so hat der Staat sein Anlehn zu 5 pCt. erhalten, und für jede 60, welche baar geliefert werden, werden 100 eingeschrieben; oder, was in der Wirkung dasselbe ist, es wird mit den Darleihern die Uebereinkunft getroffen, wie viel ihnen für jedes 100, welches sie liefern, in den Büchern der Stoks gut geschrieben werde. Die vortheilhaftesten Anerbietungen wird der Staat annehmen. Die Unternehmer erhalten für jedes 100, welches sie zu liefern versprechen, Scheine an die Bank, in welchen zugesichert ist, wie viel ihnen für jedes 100 Lieferung in den Büchern des Stoks gut geschrieben werden solle und was ihnen wohl auch als anfängliche Provisions- ꝛc. Gebühr zufalle. Ehe nun diese Scheine zu der Bank gebracht werden, und die verabredete Summe eingeschrieben wird, welches nicht bälder geschieht, als bis die Zahlungstermine eines Anlehns verfallen sind, können diese Scheine gleichfalls veräusert werden. Ein solcher einzelner Schein wird Scrip genannt und der Gesammt-Preis der Scrips bis zu Vollendung des Anlehns das Omnium (das All der den Darleihern zugestandenen Vortheile). Der Curspreis der einzelnen Fonds, aus welchen das Omnium zusammengesetzt ist, bestimmt den Preis desselben. Steht solcher über Pari d. i. steht der Gesammtpreis der Scrips, die der Darleiher für 100 baar dargeliehenes Kapital erhält, über 100, so heißt dieser Gewinn **Bonus**. Der Preis der Stoks von 100 wird, gibt der Staat in Wirklichkeit 5 Prozente, zu 60 baar stehen, und was in den Stoks 100 heißt, ist daher verschieden von diesem Betrag. Je

nach den Gelegenheiten Geld in Handel und Industrie zu gewinnen, worauf auch Krieg und Frieden ihren Einfluß wie auf den Staatscredit an sich haben, wie je nach dem Wechsel des Zinsfußes im Verkehr, (§. 35.) werden diese Preise über oder unter 60 steigen oder fallen *). Diese Umstände vornehmlich, nicht aber die Furcht, der Staat möchte seine eingegangenen Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllen, haben bisher die Veränderungen des Curses der Papiere bewirkt. Der Staatscredit an sich in letzterer Art zeigte sich längst befestigt. England hat aber auch 4 pCt. Renten durch Herabsetzung von 5 pCt. Schiffahrts- auch irrländischen Papieren, durch fundirte Schatzkammerscheine ꝛc. Auch können bei neuen Anlehn, anstatt baaren Geldes, ältere Papiere angenommen werden, je nach Umständen, zumal wenn man dem Sinken des Werths der letztern begegnen will. Schon ehe als die Stoks von 5 auf 3 pCt. reducirt wurden, wie nach dieser Zeit, fieng man an, aus besondern Einnahmequellen, wie nachher aus jenen ersparten Interessen einen öffentlichen Fond zu sammeln, der dazu verwandt wurde, Stoks als Gegenstände des Handels aufzukaufen und zu vernichten. Diß war der alte Tilgungsfond (Sinking Fond.) Später (1792) wieß man jedem Anlehn seinen Tilgungsfond in so ferne an, als wenn der Staat 20 Mill. zu 5 pCt. entlehnte, diesem Darlehn eine Einnahmequelle von einem etwas höheren Belauf denn nur 1 Mill. zur Verzinsung zugewiesen und der Ueberschuß dem Tilgungsfonds auf gleiche Weise einverleibt wurde, wie in der Folge jedes durch den theilweisen Rückkauf der Schuld ersparte In-

teresse. (§. 41.). In dieser Art gründete und befestigte sich hier ein Creditsystem, wie es lange kein anderer Staat gewinnen konnte.

*) Es würde bei einem neuen Anlehn z. B. zugesichert, daß für 100 baar dargeliehenes Kapital 110 in den 3 p. C. reducirten und 65 in den 3 p. C. consolidirten Fonds gut geschrieben werden solle, und es stehen

1) die 3 p. C. reducirten Stoks, deren Zinse im April und October fällig sind, im Curs zu 58, 6., so gilt hier der Scrip (indem 100 : 58, 6., mithin 110 : 64, 4. gelten) — 64, 4.

2) die 3 p. C. consolidirten Stoks, deren Zinse im Januar und Juli fällig sind, stehen zu 58, 1., so gilt hier der Scrip (indem 100 : 58, 1., mithin 65 : 37, 7. gelten) — 37, 7.

Ihre Summe, d. i. das Omnium, ist — 102, 1.

Da nun der Darleiher nur 100 baar darbringt, so ist hier der Bonus 2, 1.

Ist der erste Zahlungstermin abgelaufen, so erhält der Darleiher seinen Schein, der, mit seiner Unterschrift versehen, verkauft werden kann, und so circulirt das Omnium bis alle Termine verfallen sind. Durch diese Zerschlagung der Zahlungstermine und den Verkehr des Omnium können Personen an einem Anlehn Antheil nehmen, die nur einen oder wenige Zahlungstermine einhalten könnten. Diese verkaufen, wie ein folgender Termin eintritt, ihr Omnium. Die Uebertragung der Stoks selbst erfolgt, wie oben angedeutet wurde, und da die halbjährigen Zinse der verschiedenen Fonds in den genannten verschiedenen Terminen fällig sind, so bezieht der Darleiher seine Zinse vierteljährig.

§. 37.

Auch Frankreich bildete sein Anlehnsystem seit Ende der Revolution in solchen Perpetuitäten unter dem Nahmen der Renten-Inscriptionen aus. Die französische

Staatsschuld überhaupt besteht gegenwartig theils noch in Leibrenten, welche von der älteren Zeit auch durch die Revolution noch in die neuere übertragen wurden (§. 26.), theils in zinstragenden Liquidationsscheinen ꝛc., vornehmlich entstanden durch Zahlungsrückstände von den Kriegsjahren, und nun auch Königl. Bons (§. 16.) welche wohl auch, gleich den englischen Schatzkammerscheinen, nach und nach in Renten-Inscriptionen umgesetzt wurden und werden (schwebender Schuld), grösstentheils aber nun in solchen Renten-Inscriptionen (fundirter, consolidirter Schuld). Es wurden 1817, 18 und 19, wie später, Anlehn auf den Fuß der immerwährenden Renten vermittelst Wechselhäusern eröffnet. Man nahm den Zinsfuß zu 5 pCt. in Rechnung, und fragte: wie viel giebt derjenige, welcher sich eine Rente von 5 Franken erkaufen will? Erhält der Staat für diese Rente 100 Franken, so hat er das Anlehn zu 5 pCt. — erhält er nur 50 so hat er es zu 10 pCt. abgeschlossen. Im Jahr 1817 wurden 30 Mill. Fr. Renten verkauft und die Rente zu 55 bis 59, im Mittel zu 57 Fr. abgesetzt. Diese 30 Mill. Renten brachten dem Staat, nach Abzug der Commissionsgebühren, ein Kapital von etwa 345 Mill. Fr. zusammen, welches eine Verzinsung von $\frac{30.100}{345} = 8{,}6$ beinahe 9 Prozenten forderte. Bei dem im Jahr 1818 beschlossenen Verkauf von 14600000 Fr. Renten wurde die Rente von 5 Fr. zu 66, 5 ausgebracht und hiemit ein Kapital von 194 Mill. Fr. von dem Staat dagegen aufgenommen, von welchem der erste Darleiher 7, 5 Prozente zog. Diese Renten erhoben sich im Curse schon wäh-

rend der Subscriptionszeit auf 70. Als später die Renten reducirt werden sollten und wurden (§. 42.), ergriff man da die Anlehn mit Vermehrung des Kapitals, wobei der Staat sich vorbehält, die Rente herabzusetzen und dagegen dem Gläubiger das Kapital zu erhöhen. Dadurch entstanden verschiedene Fonds, neben den 5 prozentigen 3 prozentige, 4 prozentige, auch 4½ prozentige. Die letztern entstanden theils durch ganz neue Anlehn theils aus einfacher Zinsreduction, verbunden mit der Zusicherung, daß das Kapital vor einem gewißen Zeitpunkt (1835) nach dem Nominalwerth nicht abgelöst werden dürfe. Die 3 prozentigen entstanden vermittelst der Vermehrung des Kapitals. Führt nemlich der Staat hiebei die Rente von 5 auf 4 zurück, so sichert er dagegen ein Kapital von 125, anstatt zuvor von 100 zu, und verspricht damit ersteres einst zurück zu zahlen, oder will er selbst, wie in Frankreich 1825 geschah, die Rente dem Nahmen und der Rechnung nach von 5 auf 3, in Wirklichkeit aber auf 4 pCt. stellen, so sichert er gegen das ursprüngliche Kapital von 100 künftig 133⅓ zu, indem er demjenigen, welchem bei 3 an Rente 100 Kapital zugesichert werden, bei 4 an Rente ein Kapital von 133⅓ schuldig wird. Dadurch wird zwar die Schuld vermehrt, aber die jährliche Ausgabe für dieselbe dagegen vermindert, und aus dieser Ersparniß an der jährlichen Ausgabe erwächst ein nicht unbedeutender Tilgungsfond (§. 41. u. f.) Hat der Staat 100 Mill. Schulden, welche mit 5 Mill. verzinßt werden müssen, setzt er diese 5 Mill. auf 4 Mill. herab, und verspricht er dagegen auch ein gröseres Kapi-

tal einst heimzubezahlen, so erspart er doch jährlich 1 Mill., welche, Zins auf Zins von jedem Jahr an gerechnet, in 36 Jahren auf 100 Mill. zur Tilgung heranwachsen kann, wogegen er bei fortdauernder jährlicher Entrichtung von 5 Mill. nach Ablauf dieser Zeit noch ein Kapital von 100 Mill. schuldig ist. Bei dieser Art von Schuld leiht der Darleiher nicht blos sein Kapital dem Staat, sondern er leiht ihm auch, nach der genannten Reduction, einen Theil des Interesses, und dieses Interesse, auf welches ersterer unter diesen Umständen verzichtet, muß für ihn später unter der Form des Kapitals erscheinen. Das Wachsthum des Kapitals muß hiebei von der Art sein, daß es nach den Regeln der zusammengesezten Interessen die Summe wieder hervorbringt, auf welche der Darleiher bei der stehenden Rente in erstgenannter Art von Schuld rechnen kann und rechnet. Alsdann verlezt es weder den Darleiher noch den Entlehner in ihren ursprünglichen Uebereinkünften. Bei diesen beiden Arten von Schulden werden die Renten ein Gegenstand des Verkehrs sein, und gegen alle dergl. von dem Staat zugesicherte Renten erhält der Gläubiger eine Bescheinigung, Inscription genannt, und die Inscriptionen selbst werden eingetragen in das Staatsschuldbuch (Grand Livre de la Dette Publique) auf den Nahmen desselben. Ein jeder Rentenbesitzer erhält sein Folium mit Vor- und Zunahmen, und die Contis der Rentenbesitzer folgen in alphabetischer Ordnung. Besondere Contis haben die unbeweglich gemachten Renten. Es sind solche der Majorate, Communen ꝛc. In den Departements sind Hülfsbücher des grosen Schuld-

buchs zur Erleichterung der Gläubiger und zu möglichst fester Nationalisirung der Schuld angelegt. Auch hier ist denn das Staatsschuldbuch der eigentliche Titel des Rechtsverhältnisses zwischen dem Staat und seinen Gläubigern. Wer nun seine Rente veräusern will, übergibt jene Inscription einem durch das Gesetz auf den Börsen zu dem Ein- und Verkauf der Renten beauftragten Mäkler, welcher sie daselbst dem Meistbietenden zuschlagt, den Nahmen des Käufers in dem Staatsschuldbuch übertragen läßt, und durch dessen Hände auch das Kaufgeld geht. Zu diesem Verkehr sind jezt meist 4 bis 5 Tage erforderlich, und der Durchschnitt der verschiedenen Preise der Inscriptionen bildet den Curs. In neuester Zeit (1831) ist indessen, zur Erleichterung des Verkehrs, einem jeden Eigenthümer von Staatsrenten gestattet worden, die auf seine Person gestellte Rente in eine au porteur gestellte in vorgeschriebener Form verwandeln zu lassen. In oben genannter Erhöhung des Kapitals und Berechnung geringerer Zinse liegt auch noch ein besonderer Reiz zur Speculation. Der Gläubiger erscheint reicher als er wirklich ist, und der Mäkler, der nach dem Kapital bezahlt wird, gewinnt dabei, und sucht den Handel zu beleben. Auch hiebei gründete der Staat eine Amortisations- oder Tilgungskasse zu dem eigenen Rückkauf seiner Renten. Sie wird von einer durch die Regierung und die Kammern ernannten und zusammengesezten Commission verwaltet, und an jedem Börsentage soll eine bestimmte Einkaufs-Summe für die verschiedenen Gattungen von Papieren verwendet werden, welche auf der Börse durch Anschlag bekannt gemacht wird.

§. 38.

Das im Jahr 1816 in Oestreich zu Mitwirkung der Tilgung der alten Banknoten und Einlösungsscheine (§. 13.) eröffnete Anlehn gehört, gestüzt auf den neuen mit Bildung der neuen Bank gegründeten Tilgungsfond, gleichfalls zu den Perpetuitäten. Von ihm, wie von dem Lotterie-Anlehn (§. 31.), schreibt sich erst die Lebhaftigkeit des Staats-Kapital-Papierhandels in Teutschland her, der, als solcher, wie auch in seiner Ausdehnung auf die Papiere anderer öffentlicher Institute, nun auch Effektenhandel genannt wird. Erst seit den Kriegen, welche die französische Revolution erzeugte, fiengen auch die teutschen Regierungen an, mehr und weniger den Weg zu betretten, den England für den gröſten Theil seiner Staatsschuld längst eingeschlagen hatte, und dadurch wurden auch viele Staatsanlehn in Teutschland Handelsunternehmungen und erzeugten, als solche, einen Papiermarkt. Wie in Oestreich vermittelst dieser Anlehn, so wurde dieser Handel in Preußen vornemlich gewekt durch das Anlehn von 5 Mill. Pf. Sterl., welches dieser Staat 1818 in England machte, wohl das gröſte, das je ein fremder Staat daselbst eröffnete, und wie denn noch später durch neue Anlehn der Continentalmächte in diesem Staat. In Wien, in Berlin, auch in andern teutschen Residenzen, vorzüglich aber in Frankfurt a. M., Augsburg, Leipzig, Hamburg, Bremen ꝛc. wurde dieser Handel Gegenstand allgemeiner Speculation, und wie später die Fortdauer des Friedens ihn begünstigte, so begünstigte ihn auch der Umstand, daß die Handelsgeschäfte in Waa-

ren, obgleich bedeutend, doch nicht aller Orten so groß waren, die Kapitalien aufzunehmen, die sich in vielen Städten in den Kriegsjahren gesammelt hatten, oder auch solche in Grundstücken und Gewerben mit gleichem Vortheil anzulegen. Bei dem genannten östreichischen Anlehn wurde demjenigen eine Obligation von 100 fl. ausgestellt und 5 Prozente Interessen in baarer Münze zugesichert, welcher eine alte, in den früheren Einlösungsscheinen gesunkenen und schwankenden Werths, verzinsliche Obligation von 100 fl., nebst einer gewißen Summe in Einlösungsscheinen zur Vernichtung darbrachte, welche leztere Summe sich nach dem Curs der alten Obligation und ihrem Zinsfuß richtete. Diese Obligationen, Metalliques genannt, weil ihr Zins in gangbarer Landesmünze zugesichert wurde, zeigten sich bald auf teutschen Börsen als ein lebhafter Gegenstand des Verkehrs. Die Furcht, welche das frühere Papiergeld und die nachtheiligen Wirkungen desselben erzeugt hatte, räumte ihnen bei ihrer ersten Erscheinung kaum einen höheren Werth ein, als ihn die dagegen hingegebenen alten Obligationen sammt den zugelegten Einlösungsscheinen zuvor gehabt hatten. Mit nach und nach erfolgender Vernichtung der leztern, Feststellung der neuen Bank und des Tilgungsfonds aber erhob sich ihr Werth im Curs 1818 zu 70 und 1824 zu 96, und erhielt sich, obgleich wechselnd, bis jezt innerhalb dieser Grenzen. Dieses Beispiel mag noch nachweisen, welche Wirkungen Verknüpfung des Papiergeldes mit den eigentlichen Staatsanlehn, welche Wirkungen aber auch die Lösung solcher Verknüpfungen in dem öffentlichen

Credit hervorzubringen vermag. Später (1829) wurde in Oestreich ein neues Anlehn, die 4 Proz. sogen. Metalliques, zu Heimzahlung der 5 Proz. aufgenommen.

§. 39.

So leicht sich solche Beispiele, auch von anderen europäischen wie von aussereuropäischen Staaten, aus älterer und neuester Zeit genommen, vermehren ließen, so mögen die genannten zu Erläuterung der allgemeinen Darstellung dieser Klasse von Staatsanlehn genügen. Alles dasjenige, was (§. 22.) gegen die blos auf den Vorzeiger ausgestellten Obligationen erinnert wurde, läßt sich in seiner Art auch gegen diese Perpetuitäten erinnern, indem sie, wenn auch nicht auf den Vorzeiger gestellt, doch als unaufkündbar von Seiten des Gläubigers, gleich jenen und in ihrer Art mehr noch denn jene, Gegenstände des Handels werden und werden müssen. Sie verbergen dabei den wahren Stand des Zinsfußes, wie den wirklichen Schuldenbetrag der Staaten. Sie sind aber den gröseren Staaten, welche sich mit ihrer wachsenden Verschuldung gegen die Anforderungen um Rückgabe der Kapitalien sicher stellen mußten, nothwendig geworden, wie überhaupt die tiefe Verschuldung und innige Verknüpfung des Schuldenwesens mit den Finanzen das Patriotische, das zum Theil in älteren Zeiten in diesen Schulden lag und noch liegen sollte, aus ihnen entfernt und die Staaten genöthigt hat, ihre Anlehn einzig in der Art zu suchen, wie es derjenigen Minderzahl, die sich dem Verkehr mit den Staatsschuldbriefen widmen kann und mag, am angemessensten erscheint, ihre Kapitalien den Staaten zu

überlassen. Sie haben den Staaten aber auch auf der anderen Seite die Contrahirung ihrer öffentlichen Schulden, welche stets als ein Uebel, obgleich häufig als ein nothwendiges, betrachtet werden müssen, allzusehr erleichtert, und überdiß einen mehr eingebildeten Handel (Wetthandel) auf Zeit und auf Prämien zwar nicht veranlaßt, indem solcher im Waarenhandel und Aktienhandel längst vorher gangbar war, aber doch ihm eine Richtung auf die Staatspapiere gegeben, in welcher er nun weit ausgebreiteter erscheint, als der wirkliche Handel dieser Papiere gegen baares Geld oder andere Güter. Käufer und Verkäufer der Papiere kommen über den Preis der öffentlichen Schuldscheine und über die Zeit, 1 oder 2 Monate, überein, in welcher ihr Vertrag realisirt werden soll und je nach dem Stand des Curses in diesem Zeitpunkt muß nur die Differenz des wirklichen Curses und des in dem Vertrag voraus bestimmten von dem einen gegen den anderen berichtiget werden, oder es tritt eine vorausbezahlte Prämie gegen einen in ähnlicher Art abgeredeten Handel hinzu, ein Verkehr, dessen nähere Bezeichnung, ob er gleich den Finanzen seine Ausdehnung in dieser Art verdankt, der Finanzwissenschaft nicht angehört.

* Der Handel mit den Staatspapieren, wie solcher auf den Börsen bedeutender Handelsplätze betrieben wird, läßt sich auflösen in Tageskäufe und Zeitkäufe. Letztere sind feste Zeitkäufe und Prämiengeschäfte. (Heuergeschäft oder Hoffnungskauf geht nur vornehmlich auf Lotterieloose).

Tageskauf (marché au comptant) geschieht gegen baare Berichtigung des Kaufpreises der Papiere. Er gibt den Marktpreis, den Curs. Tageskäufe machen auch die Regierungen, wenn sie aus den Tilgungsfonds einkaufen,

oder wenn sie Schatzkammerscheine u. dgl. Papiere verkaufen.

Fester Zeitkauf (marché ferme ou à terme) ist Kauf und Verkauf eines Papiers, dessen Erfüllung auf eine bestimmte Zeit hinausgesetzt ist, gewöhnlich auf 1 Monat. Der Handel kann wohl auch von einem Monat zu dem andern verlängert werden (Report). Wer Geld sucht zu irgend einer Speculation und Staatskapitalien besitzt, welcher er sich doch nicht ganz entschlagen will, verkauft diese Fonds unter der Bedingung, daß der Käufer ihm dieselbe oder das gleiche Quantum um einen festgesetzten Preis und an einem bestimmten Termin zurückliefere; oder er verkauft seine Fonds nach dem Tagescurs und schließt mit einem andern über den gleichen Betrag einen Zeitkauf. Hiebei kommt nicht blos Cursdifferenz in Betrachtung. Dieser Handel führte aber bald auf die bloße Cursdifferenz, bei welcher Leute Fonds kaufen und verkaufen, deren Werth ihr Vermögen weit übersteigt.

A kauft von B, in der Erwartung des Steigens der franzöſ. 5 pCt. Renten 5000 Fr. solcher Renten zu 98$\frac{0}{0}$, mit Ablauf eines Monats zu liefern. Der Curs stehe zu letzterer Zeit auf 99$\frac{1}{2}$; so gewinnt A an jedem 100 — 1$\frac{1}{2}$ Fr., mithin an 5000 Fr. Renten — 1500 Fr.

Geht der Curs zu Ende des Monats auf 96 herunter, so entsteht eine Differenz von 2 Fr. und A verliert 2000 Franken.

Prämien-Verträge folgten auf bloße Cursdifferenz. Hiebei erhält der Käufer oder Verkäufer die Befugniß, unter Zurücklassung einer bereits erlegten Prämie oder unter Entrichtung einer solchen von dem auf Zeit abgeschlossenen Geschäfte abzustehen. Ablieferungsprämie zahlt der Käufer, Empfangsprämie der Verkäufer, je nach der Uebereinkunft. Die Prämie ist $\frac{1}{4}$, 1 pCt., je nach Umständen auch weit höher.

Der Curs à prime in franzöſ. 3 pCt. Renten laute: „67 Fr. 10 Cent. dt. 1 Fr. prime" oder wenn der Käufer 1 Fr. Prämie bezahlt, so werde ihm eine Rente von 3 Fr., wenn er nicht unter Zurücklassung der Prämie abſteht, auf den letzten laufenden Monat gegen 67 Fr. 10 Cent.

ausgeliefert. — Nun kauft z. B. A fest auf Zeit (auf 1 Monat) 3000 Fr. solcher 3 pCt. Renten zu dem Preis von 67. 50. Er verkauft aber zu gleicher Zeit gegen eine Prämie von 1 Fr. oder 1 pCt. des Nominalkapitals, welches ihm sein Käufer abzuliefern zusichert, die gleiche Summe zu obigen 67. 10. oder einschließlich der Prämie zu 68. 10. an B. Kommt nun der Lieferungstermin, und B nimmt die Rente an, weil ihm der Stand der Sache dazu geeignet erscheint, so gewinnt A, indem er 68. 10. für die verkaufte Rente empfängt, und 67. 50. für die gleiche Summe seines Kaufes zu entrichten hat, an jeder Rente, je für 100 Nominalkapital 68. 10 — 67. 50 = 60 Cent. mithin an den 3000 Fr. Renten zu 100000 Nominalkapital die Summe von 600 Fr. Nimmt aber B die Rente nicht an, so behält A seine Prämie, und ist der Tagescurs der Renten 67. 50., wie er gekauft hat, und wieder verkaufen kann, so hat er seine Prämie gewonnen. Er könnte ohne Schaden zu 66. 50. verkaufen, indem ihm die Prämie 1 Fr. deckt. Ist der Curs aber tiefer, z. B. zu 66 gefallen, so erleidet er einen Verlust von 50 Cent., je auf 100 Nominalkapital, mithin auf 3000 Fr. Renten von 500 Fr.

Diese Geschäfte werden indessen unter vielseitigen Modificationen betrieben. Sie sind in ihren vielfachen Zusammensetzungen und Benennungen erläutert von Beuder a. a. O. und solche Erläuterungen und Beispiele gibt auch Nebenius a. a. O. Die Streitfrage, ob und in wie weit dergl. Speculationen und Spiele Rechtsgültigkeit haben oder nicht, behandeln unter verschiedenen Ansichten insbesondere Bender und Gönner in genannten Schriften.

II.

Befreiung des Staatscredits.

§. 40.

Die wahre Lösung oder Befreiung des Staatscredits (§. 7.) ist die Wiedererstattung der von dem Staat

aufgenommenen Schuld, sei sie auch aufgenommen, in welcher Art sie wolle. Diese Lösung beruht auf den Tilgungsfonds. Aus ihnen muß der Gläubiger sein Darlehn, die Nation das Triebrad ihres umlaufenden Kapitals, wenn es ihr entzogen und seine Stelle durch an sich selbst werthlose Papiere vertreten worden ist, in der Art wieder empfangen, in welcher es der eingegangene Vertrag des Staats als Schuldner mit seinen Gläubigern ausdrücklich oder stillschweigend bestimmt hat. Ein jeder anderer Weg den ein Staat einschlagen mag, sich seiner Verbindlichkeit ganz oder theilweise zu entledigen, als Verwandlung einer Gattung von Papieren in eine andere, nicht zinstragender in zinstragende, in Leibrentenscheine, in Lotterieloose ꝛc., Bezahlung der Gläubiger in Grundstücken oder anderen Effekten, oder selbst in ringhaltigerem Geld als der Staat einst empfangen hat ꝛc., ist nicht wahre Lösung des Credits, denn jeder Creditgeber setzt bei diesem seinem geschenkten Vertrauen auch voraus, daß der Schuldner einst sein Vermögen in solche Güter verwandeln könne und zu der Rückzahlung seiner Schuld wirklich verwandeln werde, welche er empfangen hat. Zu diesem letztern Ziele muß ein Staat, wie ein jeder Privatus, einen Ueberschuß seiner Einkünfte über seine Ausgaben und mithin in diesem Ueberschuß einen Fond sammeln. Es sind nur die Wege verschieden, auf welchen man zu der Sammlung desselben gelangen kann und die Sicherheit, je nach der Festigkeit der Grundsätze verschieden, mit welcher mehr oder weniger strenge darauf gehalten wird, diesen Fond nur zu diesen und zu keinen

andern Zwecken zu verwenden. Das letztere wird erfordert, wenn mit Ernst an eine Berichtigung der Staatsschulden gedacht werden soll, und wenn nicht, wie schon Hume sagte, die Nachkommen, die ein so gutes Beispiel ihrer weisen Väter vor Augen haben, auf ihre Nachkommen eben diese kluge Zuversicht setzen wollen, die endlich, mehr aus Noth denn aus freier Wahl, gezwungen sein werden, eben dieses Zutrauen auf eine neue Nachkommenschaft überzutragen. Zu dem erstern, der Sammlung des Fonds, wird einer Seits eine weise Sparsamkeit in dem Staatshaushalt erfordert, und stehen anderer Seits alle diejenigen Wege offen, welche dazu geeignet sind, die öffentlichen Einkünfte zu vermehren, ohne die Schuldenlast aufs neue zu erhöhen.

§. 41.

Ein Tilgungs- oder Amortisationsfond ist eine Hypothek, deren sichere Einkünfte zu allmähliger Abtragung einer Schuld bestimmt sind. Schulden fundiren heißt, die Einkünfte einer solchen Hypothek zu allmähliger Abzahlung anweisen, und die wirkliche Abzahlung der Schuld ist die Tilgung oder Amortisation. Bestellt ein Gläubiger, welcher 1 Million Gulden 5 Prozente tragender Schulden hat, irgend eine sichere Quelle seiner Einkünfte, welche jährlich 50000 fl. abwirft, als Hypothek, und bestimmt er hiemit diese genannten Einkünfte einzig zu Tilgung seiner Schuld, so wird er nach Ablauf eines Jahres seine Schuld auf 950000 fl. zurückgeführt sehen. Indem er in dem folgenden Jahre nur noch 950000 fl. zu verzinsen hat, deren Interessen 47500 fl. betragen, und

seine Ersparniß an Interessen hiemit eine Summe von 2500 fl. ist, so wird er, woferne er diese seinen jährlich ausgesetzten 50000 fl. zuschlagt, am Ende des zweiten Jahres seine Schuld um die Summe von 52500 fl. vermindern können. Sie wird daher im dritten Jahr nur noch 897500 fl. sein, welche 44875 fl. Interessen kostet. Die neue Ersparniß an Interessen und die jährlich ausgesetzten 50000 fl. werden die Schuld am Ende dieses Jahres auf 842375 fl. zurückführen u. s. f. bis er sich nach Ablauf von 15 Jahren seiner ganzen Schuld entledigt sieht. In eben dieser Art hat auch ein geordneter Staatshaushalt zu verfahren, und hierin besteht die Operation, welche von jeder Amortisationskasse bewerkstelligt wird oder werden soll. Die Wirkung ist ein Resultat der Macht von Zinsen und Zinseszinsen. Eine solche Operation wurde zuerst 1655 zu Tilgung der Staatsschulden von den Niederländern angewandt, nach Einführung der Perpetuitäten und Fundirung derselben in England (§. 11. 36.) zuerst 1716 durch Robert Walpole begründet, seit dieser Zeit daselbst mehr und weniger gehandhabt, und nun auch in anderen Staaten mit Nuzen in Ausübung gesetzt (z. B. §. 37. 38.).

§. 42.

Eine solche Tilgungskasse wird je nach den mehr oder minder reichlichen Zuflüssen aus den Quellen, auf welche sie fundirt ist oder welche ihr außer diesen mögen zugewiesen werden, ihre Bestimmung schneller oder langsamer erfüllen. Sie wird ihre Wirkung in gleicher Art äussern, seien die Staatsschulden kündbar von den Gläu-

bigern oder auf Perpetuitäten gestellt. Im ersten Fall wird diese Kasse zunächst die Anforderungen um Rückgabe befriedigen, alsdenn die Rückzahlung serienweise oder durch Verloosung bestimmen. Im letztern Fall wird die Kasse entweder gleichfalls den letztgenannten Weg einschlagen oder den Rückkauf ihrer Schuldbriefe nach dem Börsencurs bewerkstelligen. Stehen die Schuldbriefe des Staats in dem Börsencurs unter ihrem Nominalwerth oder unter pari, so kauft er sie nicht nur mit Vortheil zurück, sondern er wird auch, indem er als Käufer auftritt und hiemit die Concurrenz der Käufer vermehrt, ihren Preis in die Höhe treiben, und darin ein Mittel sehen, durch die Amortisationskasse theils ihrem gesunkenen Werth wieder aufzuhelfen, theils neue Anlehn, wenn er deren bedarf, gegen geringere Rentenzusicherungen zu erhalten. Stehen sie al pari, so kostet ihn der Rückkauf das gleiche Kapital, das er empfangen hat, und stehen sie über pari so würde er seinem Finanzinteresse d. i. hier dem öffentlichen Interesse mit ihrem Rückkauf entgegentreten. Unter diesen Umständen wird es nicht unbillig erachtet werden können, wenn der Staat den Weg der serienweisen Abtragung oder den der Verloosung einschlagt oder auch, nach vorausgegangenem Anerbieten der Rückzahlung, an die Reduction der Renten denkt. Beide dieser Wege wird er mit Recht einschlagen können, hat er bei Eröffnung seiner Anlehn mit den Gläubigern um das Kapital gehandelt. Wurden wie z. B. in England (§. 36.) demjenigen, welcher 60 baar lieferte, 3 Prozente dafür zugesichert, in dem Schuldbuch des Staats aber 100 zu gut ge-

schrieben, wodurch er in Wirklichkeit 5 Prozente erhielt, so ist ihm auch der Staat gegen seine 3 Prozent Rente ein Kapital von 100 schuldig, und der Gläubiger wird, stehe auch der Curs wie er wolle, sich nicht beschweren können, wenn ihm der Staat diese 100 in einer der hier genannten Arten zurückbezahlt. Der Fall aber, daß der Staat selbst diese Rückzahlung vortheilhaft erachten kann, wird eintreten, wenn der Zinsfuß unter 5, auf 3 von 100 und selbst noch tiefer fällt. Wo der Staat 100 in das Schuldbuch zu schreiben versprochen und dafür 5 an jährlicher Rente zugesichert hat, da wird er 100 heimzubezahlen schuldig, auch wenn er anstatt jener 100 nur 60. 70 baar empfangen hat, und kann wohl also auch mit Recht diese 100 zurückbezahlen, selbst wenn der Curs seine Papiere über 100 erhoben hatte, oder er kann auch seinen Gläubigern erklären, daß sie solche empfangen können, wenn sie eine Herabsezung der Renten sich nicht wollen gefallen lassen. Wo hingegen der Staat gar nicht um ein Kapital handelte, und hiemit auch solches nicht in sein Schuldbuch aufnahm, sondern einzig fragte: wie viel giebt mir derjenige, der sich eine Rente von 5 erkaufen will? und wo denn auch gegen diese Renten nur Inscriptionen ausgegeben, und nur solche in das Staatsschuldbuch eingetragen werden, wie bei den (§. 37.) genannten Renteninscriptionen ersterer Art, da macht sich der Staat anheischig, fortdauernd die Renten zu bezahlen, ohne alle Rücksicht auf das empfangene Kapital, und da kann er auch nicht von den Eignern derselben verlangen, sie ihm für 100 wieder abzutreten, wenn sie im Curs

110 und mehr dafür erhalten können. Er kann sich hiebei zu Lösung seiner Schuld nur des Börsencurses oder einer freiwilligen Uebereinkunft mit seinen Gläubigern bedienen, oder er muß die Lösung überhaupt so lange einstellen, bis sie sich für ihn wieder minder nachtheilig zeigt. Um daher jener Freiheit, sowohl der serienweisen Rückzahlnng und Verloosung, als auch der Renten-Reduktion mit Recht sich in den Fällen bedienen zu können, in welchen diese Rückzahlungsarten und diese Ersparniß an den öffentlichen Ausgaben ihm und damit auch dem allgemeinen Nationalintereſſe nüzlich und in so ferne auch nicht unbillig, erachtet werden können, wird er in der Regel wohl thun, in seinen öffentlichen Schuldkontracten um das Kapital zu handeln. Er handelt auch um dieſes, wenn er die Reduction der Renten gegen Erhöhung des Kapitals sich vorbehält (§. 37.). Hat indeſſen ein Staat die Bezahlung dieſer seiner Renten oder Zinſe, sei es in welcher Art, vermindert, so wird die dadurch gemachte Ersparniß, wird sie als dem Tilgungsfond angehörig betrachtet, einen neuen nicht unwichtigen Beitrag zu demſelben in seinen weiteren Operationen liefern.

§. 43.

So lange die Staaten ihre Verbindlichkeiten gegen ihre Gläubiger erfüllen, die Renten regelmäſig ausbezahlen ꝛc., so lange können ſie den Veränderungen des Curſes ihrer Papiere, als Gegenſtänden des Verkehrs, innerhalb der bezeichneten Grenzen ruhig zuſehen. Ueberſchreitet der Curs ſolche Grenzen in bedeutendem Grad, so haben ſie durch ihren Zutritt vermittelſt der Tilgungs-

kasse in ihrer Gewalt, ihn mehr oder weniger in jene Schranken zurückzuführen. Ist aber der öffentliche Credit aus irgend Gründen, in Ermanglung eines Tilgungsfonds oder wegen Misbrauch desselben, dahin gesunken, daß dem Fall der Papiere nicht mehr aufgeholfen werden kann, so bleibt kein anderes Mittel übrig, dem weiteren Fall entgegen zu arbeiten, die nachtheiligen Folgen desselben und die Schwankungen auf diesem einmal erniedrigten Standpunkt möglichst zu hemmen, als die Befestigung auf demselben, zu dem sie einmal gekommen sind. Sind die Papiere ein nur einigermasen lebhafter Gegenstand des Verkehrs, so ist, wenn z. B. ihr Realwerth auf die Hälfte ihres Nominalwerths herabgesunken ist, der Verlust in den meisten Händen längst erlitten, und konnte der Staat mit keinem Tilgungsfond hinzutreten und diesen Fall aufhalten, so ist dieser Verlust für diejenigen nicht mehr herzustellen, welche sie unter ihrem Nominalwerth abgetreten haben. Da unter solchen Umständen ein weiterer schwankender Zustand für die Nationen und ihr Vermögen ein gröserer Nachtheil ist, denn ein wirklicher Verlust, so tritt der Fall ein, in welchem gesetzliche Reduction des Kapitals oder gesetzliche Reduction der Zinse der Kapitalien noch besser erscheinen mag, denn die längere Fortdauer des schwankenden Zustandes. Bei gesetzlicher Reduction der Kapitalien haben die Gläubiger, sei es nach und nach in der Uebertragung oder in einer Hand, blieb das Kapital bei dem ursprünglichen Darleiher desselben, die Hälfte ihres Kapitals verlohren. Bei der gesetzlichen Reduction der Zinse bleibt der Staat

wenigstens demjenigen das volle Kapital schuldig, welcher nachweisen kann, daß es in seinen Händen geblieben und nicht erst wohlfeileren Kaufs in dieselben gekommen ist. Hat der Staat von hier an zugleich Bedacht genommen, durch Errichtung oder bessere Handhabung eines Tilgungsfonds denn zuvor, die herabgesetzten Zinse zu berichtigen, und nach und nach Schuldbriefe einzulösen, so mag er seinen Credit auf diesem erniedrigten Standpunkt auch wieder befestigen. Es ist dieses geltend von Schuldbriefen, die auf Perpetuitäten gestellt sind, wie von kündbaren, von Schuldbriefen auf den Vorzeiger gestellt, wie von solchen, die nur durch Umschreibung übertragen werden können.

§. 44.

Eine dieser ganz ähnliche Beschaffenheit hat es mit dem von den Staaten ausgegebenen Papiergeld, in welcher Art solches auch ausgegangen sei. Es sind vermöge seines Eingreifens in den Güterverkehr jeder Art die nachtheiligen Wirkungen des Wechsels seines Werths in den meisten Fällen noch weiter greifend, denn jener unsichere Stand der Kapitalbriefe der Staaten. Es werden, wo solche Papiere einmal in Verfall gerathen sind, alle Umsätze im Inneren eines Landes nur mit Gefahr eines Verlustes unternommen, daher wird der Preis aller Lebensmittel und Waaren gesteigert. Alles Metallgeld wird entweder aus Furcht vor Verlust verschlossen oder wandert in das Ausland, wo es vortheilhafte Anwendungen finden kann. Das Papiergeld wird im Ausland noch tiefer herabgesetzt, denn im Land, und aller Geld- und

Wechselcurs kehrt sich gegen ein solches Land. Wo überhaupt keine Festigkeit in dem Geld als dem Maasstab des Werths der Güter ist, da kann auch keine Festigkeit in dem Werth der Güter selbst sein, und der Staat theilt in seinen Einkünften und Ausgaben die übeln Wirkungen hievon mit der Nation. Nur der Besizer des unbeweglichen Eigenthums, des Grundeigenthums insbesondere, kann dabei wo nicht gewinnen, doch sich am sichersten gestellt sehen, indem der Werth der Grundstüke als einer feststehenden Waare, welche eine Rente abwirft, in der Regel dadurch erhöht wird. Unter solchen Umständen wird gesezliche Reduction des Nennwerths der Münzzeichen, gleich der schon genannten gesezlichen Reduction der Kapitalien oder der Zinse derselben, zum Bedürfniß, das zwar weder das schon erlittene Uebel wieder gut macht noch das vorhandene ganz aufhebt, doch aber einen regelmäsigeren Gang in dem Geldumlauf bewirken kann, wie z. B. die gesezliche Reduction der alten Oestreichischen Banknoten auf $\frac{1}{5}$ ihres ursprünglichen oder Nominalwerths und Verwandlung derselben in Einlösungsscheine (§. 13). Es ist dieses die Reduction nach dem Curs, die sich aus der Noth erklärt und keine allgemeine Regel zuläßt. An diese Betrachtung des schwankenden Zustandes des Verkehrs knüpfte sich auch das sogenannte System des Silberwerths als das einzige Mittel, das den Uebeln eines schwankenden Papiergelds einigermasen abzuhelfen vermag. Es führt diesen Nahmen eine Veranstaltung der Regierungen, kraft deren das Verhältniß des Papiergelds zu dem wahren Geld unter ei-

nem festen Maasstab des letztern z. B. einer gesetzlich ausgeprägten und cursirenden Münze, als den Speciesthalern, vier und zwanzigern ꝛc., durch unpartheiische Behörden von Zeit zu Zeit bestimmt und dieser Bestimmung für Zahler und Empfänger eine gesetzlich verbindende Kraft beigelegt wird. Hat z. B. diese Behörde den Curs des Papiers im Laufe des letzten halben Jahres beobachtet und gefunden, daß für 100 Speciesthaler, 24ger ꝛc., oder welchen Maasstab sie nahm, 500 dem Nominalwerth nach in Papieren im Durchschnitt gegeben wurde, so erklärt der Staat dieses Verhältniß für den Silberwerth des folgenden Zeitraums. Wer daher in dieser Periode mit einem anderen einen Creditvertrag schließt, der ist ihm, wenn er 500 in Papier empfangen hat, 100 in Silberwerth, wenn er 250 in Papier empfangen hat, 50 in Silber wieder schuldig. Wer in diesem Zeitraum einen Zins ꝛc. von 100 in baarem Gelde, ursprünglich nach dem 24 fl. Fuß zu fordern hat, ist berechtigt, dafür 500 in Papier zu fordern. Sollte in dem Laufe dieses halben Jahres der Curs im Mittel auf 600 fallen, so stellt sich der Silberwerth für das künftige halbe Jahr ꝛc. in der Art, daß derjenige 600 in Papier schuldig wird, welcher 100 in baarem Gelde empfangen hat oder umgekehrt. Alle öffentlichen Contracte müssen sich hienach richten. Diese Regel kann freilich auf die Preise des täglichen Verkehrs und die dabei vorfallenden Einnahmen und Ausgaben keine Anwendung finden, aber auf jeden weiteren auf entfernte Zeiten zu schließenden Contract, wodurch die contrahirenden Theile sich doch ei-

niger asen gesicherter sehen, als wenn jeder Verkehr dem bloßen Curs überlassen wird. Aus dem Stand dieses täglichen Verkehrs, insbesondere dem Börsencurs, der der Willkühr überlassen bleiben muß, nimmt man einen Durchschnitt zu Festsetzung des Silberwerths für die folgende Periode, und aus diesem muß er genommen werden, da wir hierin mit Sicherheit nur rückwärts nicht vorwärts blicken können.

§. 45.

Wenn diese genannten Mittel nur eine Befestigung eines schon wankend gewordenen oder bereits gefallenen Credits gewähren, so ist es am Ende nur die gänzliche Hinwegschaffung solcher Papiere, welche ihn in seinem vollen Maaße wieder herstellen kann. Es ist die mehr oder minder rasch erfolgende Einziehung des Papiergelds nach dem Curs und unmittelbare Verwandlung desselben in Baarschaft oder zunächst in sichere Kapitalbriefe ꝛc., je nach den Umständen, wozu die auf einen sicheren Fond gegründeten Bankinstitute, insbesondere da, wo sie zugleich ein Bedürfniß des Handels befriedigen, in so ferne hülfreiche Hand leisten können, als sie dergl. Papiergeld für den Staat, unterstützt durch seine Hülfsmittel, nach und nach an sich ziehen und in neue realisirbare Banknoten verwandeln. Auch hat man wohl den Besitzern von unbeweglichem Eigenthum die Verbindlichkeit auferlegt, entweder einen Vorschuß (Anticipation) der Grundsteuer in solchen Papieren zum Behufe der Vernichtung derselben zu leisten oder eine dem Werth ihres Grundeigenthums verhältnißmäsige auserordentliche Abgabe zu die-

sem Ende zu entrichten, indem man das feste Eigenthum im Staat in Anspruch nahm (§. 44.), die Schuld der Gesammtheit der Nation an die Papierinnhaber in einem gewisen Grad zu verbürgen und zu ihrer Tilgung zu wirken (z. B. in Dänemark 1813 zu Herstellung des dasigen Geldwesens). Auch mag am Ende wohl zu Veräuserungen der eigenthümlichen Besitzungen der Staaten oder selbst der Zuweisung von Dominialgrundstüken, nach erforderlicher Zerschlagung derselben in verhältnißmäsige Theile, an die Gläubiger des Staats geschritten werden, um sowohl die im Papiergeld liegende als die zinstragende Schuld zu lösen. Die allgemeinen Landesverhältnisse müssen über solche Mittel entscheiden, die keiner anderen allgemeinen Regel mehr unterworfen sein können, als derjenigen, daß mit der Veräuserung solcher Güter überhaupt der Anfang gemacht wird, welche sich bei näherer Prüfung vielleicht sogar als keine oder doch nur als schwach fließende Quellen der Einkünfte für den Staat zeigen.

§. 46.

Nächst diesen Mitteln zu Befreiung des Staatscredits ist endlich auch noch als das letzte Mittel zu diesem Ende die Tilgung einer Staatsschuld vermittelst eines augenblicklichen Opfers der Gesammt-Nation in der Art zu erwähnen, daß dieselbe dieses Opfer durch Dargabe eines Theils ihres Vermögens dem Staat bringt, — ein Vorschlag, welcher schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch Hutcheson in England gemacht, in neuerer Zeit daselbst von Ricardo wieder

hervorgerufen worden ist. Die Staatsschuld haftet auf der Nation. So lange eine solche Schuld vorhanden ist, muß die Nation die Zinse derselben und einen Beitrag zu ihrer allmähligen Tilgung jährlich aufbringen. Es opfert schon hiedurch ein jedes steuerpflichtige Glied der Nation einen Theil seines jährlichen Einkommens oder seines Vermögens, aus welchem dieses Einkommen entspringt, diesem öffentlichen Zweck; denn muß der Besitzer von 1000 Kapital, welches ihm 50 an Interessen oder reinem Ertrag abwirft, 10 wegen der öffentlichen Schuld an den Staat an Steuern jährlich entrichten, so ist sein eigenes Einkommen nur 40, und sein Vermögen in dieser individuellen Wirkung nur 800. Er mag hienach, sagte man, dem Staat 200 seines Vermögens ohne nachtheilige Wirkung auf seine individuellen Einkommens-Verhältnisse abgeben, um sich damit der ferneren jährlichen Abgabe von 10 an den Staat zu entledigen, und geschieht dieses von jedem Vermögensbesitzer in gleichem Verhältniß, so würde eine Schuld der Gesammt-Nation an die inländischen Staatsgläubiger, an deren Tilgung auch die letztern ihren Antheil zu tragen hätten, schnell getilgt. Ist das Vermögen einer Nation 1000 Mill., ihre Staatsschuld 25 Mill., so betragt die letztere 2,5 Prozent des Nationalvermögens. Lassen nun zunächst die Staatsgläubiger diese 2,5 Prozent ihrer Forderung an den Staat mit 625000 fallen, so bleiben noch 24375000 nach dem weiteren Vermögen der Glieder der Nation zu vertheilen. Der Staat giebt ein Papiergeld (Schazkammerscheine ꝛc.) aus in seinen laufenden Zahlungen, zieht solches wieder

zurück in seiner dißfalsigen Vermögenssteuer, und erleichtert damit diese ganze Operation. — Zachariä sagte in seiner Schrift über das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa: „Dieser Plan zu Tilgung der Staatsschulden würde aus Rechtsgründen verwerflich sein, weil er die Schuld des Staats in Privatschulden verwandelt. Natio debet non singuli." — Sollte dieser Grund in sich haltbar sein, wenn eine allgemeine Einkommens- oder Vermögenssteuer mit vollkommener Gleichförmigkeit anzuordnen möglich wäre? oder müßte er nicht gegen jede Steuer zum Behuf einer auch theilweisen Schuldentilgung geltend gemacht werden? Jene gleichförmige Vertheilung aber haben wir nicht in unserer Gewalt, und was sich überhaupt gegen eine allgemeine Vermögenssteuer erinnern läßt, würde auch hier seine Anwendung finden, neben den Rücksichten, daß sowohl durch den schnellen Verkauf so bedeutender Vermögenstheile alle diejenigen, welche zu einem solchen Verkauf durch diese Maasregel genöthigt würden, bedeutenden Verlust erleiden könnten, als auch, daß überhaupt Eine vorhandene Generation mit Recht nicht genöthigt werden kann, ein solches groses Opfer zu Tilgung einer Schuld zu bringen, welche schon von einer Reihe früherer Generationen auf sie übergegangen ist.

§. 47.

Befreit sich ein Staat von seinem Credit dadurch, daß er seine öffentliche Schuld ganz oder theilweise niederschlagt, in welcher Art sie auch gemacht worden sei oder welchen Weg er für den Gebrauch seines Credits